



Supplicationes, Erklärungen und Protestationen der Churfürsten und Stände der Augspurgischen Confession verwandt, die Freystellung der Geistlichen belangend, so sie auff unterschiedlichen Reichstagen nach einander der Römischen Keyserlichen und Königlichen Maiestet übergeben. : Sampt ableinung einer Summarischen verzeichnus etlicher erinnerungen, so amn wider die Freystellung fürzubringen der Keyserlichen Maiestet auff dem Reichstag zu Regenspurg Anno 1577. Von Graffen und Herrn der Augspurgischen Confession verwandten Ständ, und derselben Gesandten übergeben. Darauss erscheinet, dass sie niemals, in den Articul der Geistlichen vorbehalt betreffend, so dem Religionsfrieden zu gesetzt worden, bewilligt, sonder allwegen demselben widersprochen.

<https://hdl.handle.net/1874/456794>

3
Supplicationes / Er-
klärungen vnd Procestationes / der
Churf. Fürsten vnd Stände der Augspurgischen
Confession verwandt / die Freystellung der Geistlichen belan-
gend / so sie auff vnderchiedlichen Reichstagen nach ein-
ander der Römischen Keyserlichen vnd Bö-
niglichen Maieestet vbergeben.

Sampt ableinung einer Summari-
schen verzeichnus etlicher erinnerungen / so man wider die
Freystellung fürzubringen der Keyserlichen Maieestet auff dem Reichstag
zu Regenspurg Anno 1577. Von Graffen vnd Herrn der Aug-
spurgischen Confession verwandten Ständ/vnd derselben
Gesandten vbergeben.

Darauf erscheinet / daß sie niemals / in den Artis-
cul der Geistlichen vorbehalt betreffend / so dem Religions-
frieden zu gesetzt worden / bewilliget / sonder allwe-
gen demselben widersprochen.

Item / Keyser Ferdinandi Declaration, wie es mit der
Geistlichen eigenen Ritterschafft / Stätt vnd Communen / so der Augspur-
gischen Confession anhengig der Religion halb ge-
halten werden sol.



M. D. LXXIX.

Supplementum

Ad

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

Supplication vnd Er- klärung an die Röm. Kön. Mai. rc.

Der Chur vnd Fürsten der Augspurgischen Con-
fession verwandt / die Freystellung der Geists-
lichen belangendt.



Uer Durchleuchtigster /

Großmechtigster König / Allergnedigster
Herr / Vnsere gnedigste vnd gnedige Herren/
haben wir vndertheniglich bericht / warauff
endlich E. Kön. Mai. allergnedigst bedencken vnd Reso-
lution / in sachen den Religionfrieden belangendt / beruhet /
Darauff ihre Chur vnd F. G. vns widerumb gnediglich
beuolhen. E. Kön. Mai. dero vnderthenigste vnd freundli-
che Antwort suchen / vnd bitten / volgender massen vnd ge-
stalt einzubringen. Nemlich / daß ihr Chur vnd F. G. auß
obbemeltem E. Kön. Mai. bedencken vnd Resolution / wie
auch sonst allenthalben in diesen Reichshandlungen vns
dertheniglich vnd freundlich befunden. Das E. Kön. Mai.
hierinn aller gnedigsten Väterlichen vnd möglichen fleiß
angewendet / Des vnd fürnemlich / das E. Kön. Mai. die-
ser hochwichtigen sachen / mit deren vngelegenheit so lang
bengewonet / vnd noch abwarten / Seind gegen Ewer Kön.
Majestet / ihr Chur vnd F. G. in aller vnderthenigkeit vnd
freundlich danckbar / vnd seind der tröstlichen hoffnung / der
Allmechtig werde sein Göttlich gnad verleihen / daß durch
solchen E. Kön. Mai. gnedigsten angewendten fleiß / vnd
persönlicher abwartung dieser sachen / dem heiligen Römi-
schen

sehen Reich ein lang begertter vñ bestendiger gemeiner Friede
 de gewürckt / auch der ganken Christenheit wolfsahrt / für
 nemlich aber der Key. vnd E. Kön. Mai. sonder hoher rhum/
 lob vnd ehr darauß erfolgen werde.

Sie bezeugen auch mit der höchsten warheit / welche
 der Allmechtig Gott selbst ist / daß ihr Chur vnd F. G. dieser
 vnderthenigsten vnd freundlichen meinung vnd gemüts
 seyen / an allem dem / so ihre Churf. G. zu befürderung eines
 beständigen Friedens / mit Gott vnd gutem gewissen thun
 kündten / nichts erwinden zulassen / In massen ihr Chur vnd
 F. G. es auch bey allen enderungen / so E. Kön. Mai. bey dies
 sem Articul gemacht / außserhalb des einigen Puncten / dem
 vorbehalt der Geistlichen belangendt / bleiben lassen / dem
 auch vndertheniglich vnd trewlich nachsetzen vnd nachkom
 men wollen.

Da es auch in demselben Puncten vmb etwas zeitliche
 zuthun / wolten sie E. Kön. Mai. vber so vielfältige eimßige
 vnd gnedigste erinnerung nicht auffhalten / noch etwas so
 ihnen zuthun möglich abschlagen.

Auß was hochbeweglichen vnd trefflichen versachen
 aber ihre Chur vnd F. G. zu bewilligung des bemeldten ei
 nigen Puncten nicht kommen mögen / daß sie stillschweiz
 gend die vorsehung dem Reichs Abschied in zuuerleiben be
 willigen solten.

Nemlich wann ein Erzbischoff / Bischoff / oder andere
 Prelaten zu ihrer Christlichen Religion in der Augspurgi
 schen Confession verfaßt treten wolten / Daß der selb sei
 nes Ampts / Stands / oder der frucht vnd einkommen / als
 bald verlustigt sein solte. Dessen seind E. Kön. Mai. hiebei
 vor zu guter notturfft vielmals berichtet worden.

Sonders

Sonderlich aber ist es einmal an dem / daß dardurch
bemeldter ihr Chur vnd F. G. Religion / die sie auß dem
beuelch Gottes zu befürdern schuldig / nicht ein geringer
schimpff / mackel / nachtheil vnd verachtung zugefügt wür-
de / so die senigen so die annemen vnd bekenden / ihrer Ad-
ministration / Würden vnd Stands entsezt werden sollten.

Hierüber so würde auch andern / vnd sonderlich der
Geistlichen Vnderthanen / der weg des Euangelij / vñ ihrer
rechten Lehr verschlossen / Dann wo kein Bischoff oder
Prelat der Augspurgischen Confession zugethan / gedul-
det / So köndte auch der selb vnd seine Vnderthanen der
Lehr nit berichtet werden / welches ihr Chur vnd F. G. je mit
Gott vnd gutem gewissen nicht bewilligen sollen / noch kön-
nen / All dieweil kein Creatur jemand die erkandnus Gots
tes vnd seines heiligen Euangelij verbieten / sonder seiner
Allmacht / ewiger vnd vñwandelbarer will ist / daß man sei-
nen Sohn hören soll.

Zu dem so würde auch solches dem gemeinen hochbe-
geren Frieden / darumb fürnemlich jeso gehandelt würde /
nicht wenig hinderlich sein / in ansehung daß viel des an-
dern theils Religion Commun Stätt / vnd Vnderthanen /
sonderlich in den nechst anligenden Landen / so zum theil
mit ihrer Chur vnd F. G. Fürstenthumb bekräiset vnd ge-
zircket / Auch zum theil in mitten derselben gelegen / auß
Götlicher verleihung nun viel lange jar / solche Religion /
vermöß der Augspurgischen Confession / gehabt vnd zum
andern theil / darinnen erzogen vnd erwachssen / dieselb auch
nicht verlassen würde.

Da nun dieselben hievon mit gewalt getrungen wer-
den sollten / hette E. Kön. Mai. auß höchstem verstand zuers-
A iij messen /

messen / was weiters zuuerhinderung des gemeinen Fries
dens darauff erfolgen köndte.

Darneben haben sich ihre Thur vnd F. G. hiebuor der
Güter halben / so den Geistlichen zugehörig / außdrucklich er
klart / beruhen vnd beharren darauff nachmals / daß ihr ge
müt nit sey / solche Güter den Reichsstifften zu nachtheil /
von abhanden / oder in zerrüttung bringen zulassen / son
dern viel mehr neben den andern Reichs Ständen daran
zu sein / vnd darob zuhalten / weil nicht der geringste theil der
Reichs Stände / vnd sonderlich die hochheit der Churfür
sten darauff gewidembt / daß sie bey den Stifften vnuerückt
bleiben / vnd so sich jemande einigen Erbgerichtigkeit deren
anmassen wolte / dieselben dauon abzuweisen.

Viel weniger ist ihrer Thur vnd F. G. will vnd mei
nung / daß Erzbischoff vnd Bischoff / auch andere Prelaten
ihr recht officium / derhalben sie auß vermuthlichen willen der
Foundation ihre beneficia habē / mit reiner Lehre des Worts
Gottes / Reichung der heiligen Sacrament nach Christi
einfetzung / auch übung anderer Christlichen Ceremonien /
nicht üben sollen / Sonder sie begeren nichts höhers / dann
daß sie ihr Ampt recht / nach der Euangelischen Lehr brau
chen / vnd wann solches geschicht / bey ihren Beneficien vnd
Gütern / ohne vermindernung gelassen werden mögen.

Weil sie aber das gegenspil / vnd also wann die Geistliche
solch ihr officium Christlich / vnd dem Wort Gottes ge
mēß / gebrauchen / daß sie von ihrem Ampt solten cnisset /
vnd deren vnwürdig geachtet / auch die Vnderthanen dessen
beraubt sein vnd werden / mit Gott vñ gutem gewissen / auch
ohne sonderlich præiudicium des Haupt Handels der Reli
gion nicht verantworten oder darein willigen können.

So bitten sie nachmaln gang vndertheniglich/freund-
lich vnd demütig/ E. Kön. Mai. wölle es mit diesem Artiz-
cul allergnedigst dahin richten / daß derselb / inmassen hies
bevor auff andern Reichstagen zu Nürnberg/Regenspurg
vnd Speyer gehalten/ auch geschehen/ jeko auch außgela-
sen / der Religion Fried / wie es sonst gestelt / allenthalben
vollzogen bleiben/ niemands wider sein Gewissen/ zu oder
von deren beider Religion einer getrungen / vnd also gleich-
heit gehalten werden mögen.

Da aber E. Kön. Mai. je auff obbemeldter ihrer Res-
olution beruhen/ diese vnd andere ihrer Chur vnd F. G.
hochbewegende vnd dringende vrsachen / sich dauon nicht
abwenden lassen wölle. Sondern diesen Articul der ge-
stalt / wie er von E. Kön. Mai. gesetzt / an statt auff heim-
stellung vnd habenden gewalt / auch vollkommenheit der
Key. Mai. vnseres Allergnedigsten Herrn/ vnd also von wes-
gen ihres obligenden Ampts vnd für sich selbst zu verord-
nen/ endtlich entschlossen.

So wissen ihre Chur vnd F. G. E. Kön. Mai. vber
beschehene vnderthenige bitt/ vnd fürwendung hierinn kein
form oder maß zusehen.

Gleicher gestalt wölle ihr Chur vnd F. G. sich der
Geistlichen Chur vnd Fürsten Sakung vnd ordnung / so
sie ihrer / oder auch ihrer Geistlichen Güter / Stand / Wes-
sens / Ampts / Beneficien vnd Officien / halben auffrich-
ten / nicht anmassen / oder anfechten lassen / sondern stel-
len dasselbig alles auff ihr selbst gegen Gott dem Allmech-
tigen verantwortung / vnd setzen darneben diese Sachen/
wie auch andere/auff endtliche Christliche vergleichung der
Religion.

Aber

Aber darneben wollen ihr Chur vnd F. G. sich ihres gewissens halben diß erklärt haben/ Daß sie für sich in solchen Articul nicht willigen köndten/ Allein auß dieser vrsachen/ vnd diesem Effect vñ ende/ damit sie der Ehre Gottes nichts entziehen / vnd in ihren Gewissen nicht ein Stachel lassen/ Als hetten sie durch ihre bewilligung einigem Menschen/ den weg zu der waren erkandnuß Christi/ vnseres Seligmachers/ vnd zu seinem heiligen Euangelio verschlossen.

Sonsten wollen ihr Chur vnd F. G. diesen Weltlichen Frieden trewlich halten / vnd seind zu vollziehung alles andern so obbemeldtem Religions/ auch sonsten dem gemeinen Landfrieden einuerleibt / nicht weniger als andere Stände geneigt.

Wollen sich auch gegen der Key. vnd Kön. Mai. alles vnderthenigen / schuldigen gehorsams / vnd gegen gemeinen Ständen des heiligen Reichs / alles Nachbarlichen vnd freundlichen willens dermassen erzeigen / Daß bey ihnen an allem dem / so zu erhaltung gemeines Friedens fürderlich vnd dienstlich/ kein mangel sein soll.

Der Kön. Mai. Ferdinando/
hochlöblichster gedechtnuß/ vbergeben/
Freitags den 20. tag Septembris / Anno 1555. Auff dem Reichstag zu Augspurg.

Protez

9

Protestatio vnd Erklärung den Ar-
tikel der freystellung betreffende / wie durch die
Augsburgischen Confessions Stände / der Röm.
Mai. Ferdinando hochlöblichster gedächtnuß / auff
dem Reichstag zu Regenspurg / den 22. De-
cemb. vbergeben worden /
Anno 1556.

W^{ir}er Durchleuchtigster / Groß-
mächtigster / Römischer zu Hungern vnd Böhheim
König / Aller gnedigster Herr / E. Röm. Mai. haben auß
gnedigstem Väterlichen gemüht / mit sonderlichem ange-
wenden fleiß im heiligen Reich Teutscher Nation / des ge-
liebten Vatterlands / zwischen der Röm. Key. vnd E. Röm.
Mai. Auch Churfürsten / Fürsten / vnd Ständen / einen be-
stendigen gemeinen immerwerenden vñbedingten Religi-
on vñ Prophean Frieden / auff jüngst zu Augspurg gehal-
tenem Reichstag / gemacht vñ auffgericht / Solchen Frie-
den achten vnser gnedigste / gnedige Herrn / die Chur / Für-
sten vñ Stände der Augspurgischen Confession ver-
wande / für ein trefflichs Christlichs hochlöblich werck / so zu
rhum vñ Ehr E. Röm. Mai. bey meniglich / vñ zu wol-
fart vñ auffnemen des heiligen Reichs ohne zweiffel ge-
reichen wirdt / Auch zu auffhebung des mißverirawens vñ
zu Christlicher vñ freundlicher vergleichung der spaltigen
Religion nicht geringe befürderung geben möge / vñ seind
vnser gnedigste vñ gnedige Herrn vñ die Stände be-
rürten Frieden / so viel der selbig ihr Chur vñ F. G. belangt /
steht vñ best zu halten / vñ demselben nachzusehen / trew-
lich

lich gemeinet / zweiffeln ganz nicht / es sey der Röm. Key.
 vnd E. Kön. Mai. der Churfürsten / Fürsten vnd anderer
 Stände gemüt auch / daß solcher auffgerichter bewilligter /
 mit hohen zusagen an Eidsstatt bethewerter / beschlossener
 vnd verabschiedter Religion Fried / in kräftten vnd wesen ge-
 lassen werde / vnuerückt vnd vnuerendert bleiben stehen
 soll. Auß was aber hochbeweglichen trefflichen Christi-
 chen vrsachen vnser gnedigste gnedige Herrn / der Aug-
 spurgischen Confessions verwandte / Chur vnd Fürsten
 vnd Stände / den Puncten der geistlichen vorbehalt / oder
 freystellung / in dem Reichs Abschied zu Augspurg einuer-
 leibt / ansehend / vnd nach dem bey vergleichung dieses Frie-
 dens streit fürgefallen / zc. (welcher Punct kein Disposition
 des Friedens ist / vnd einen Standt gegen dem andern / ihn
 nichts obligirt oder verbindt) ihrer gewissen halben nit be-
 willigen können / dessen haben damals E. Kön. Mai. zu
 guter notturfft von den Gesandten schriftlich vnd münd-
 lichen bericht empfangen / inmassen dann E. Kön. Mai.
 sonderlich diese vnder andern folgenden ausführlichen vrs-
 sachen aller vnderthenigst fürbracht worden / Nemblich / daß
 ihr Chur vnd F. G. die ehre Gottes zu befördern schuldig /
 keinem Menschen den weg zur waren erkandnuß des
 Worts Gottes / dardurch die ewige seligkeit zuerlangen /
 durch ihre bewilligung oder einige nachlassung / so derhalb-
 ben bey ihnen stünde nit hindern vnd beschließen köndten
 vnd wolten / all diu weil kein Creatur semantis die erkandnuß
 des heyligen Euangelij verbieten / sondern seiner Allmacht
 ewiger vnd vnwechselbarer will ist / das alle Menschen sei-
 nen Sohn hören sollen / vnd solches müßten sie nit allein
 der Geistlichen selbst Personen / sonder auch ihrer Vnder-
 thanen.

ihnen halben / bedencken vnd äfern / Dann wo kein B
schoff der Augspurgischen Confession geduldet / so könnte
auch derselbig vnd seine Vnderthanen der Lehr nicht be
richtet vnd vnderwiesen werden.

Ferner auch / daß sie nicht stillschweigen / noch hangen /
vnd geschehen köndten lassen / ihrer Thur vnd F. B. Christo
licher Religion diesen nicht geringen schimpff / Mackel / vnd
verachtung aufzulegen vnd zufügen / daß die senigen / so
dieselbig Religion annemen / vnd die warheit des wort
Gottes bekennen wurden / ihrer administration / dignitee
ten vnd officien entsetzt / vnd des geistlichen Stands Na
mens / welchs sie sich keins wegs begeben können / nicht wür
dig sein sollten.

Hierüber / das bey ihren Thur vnd F. B. vnd gunsten
kein zweiffel der fundatorn vermüthlicher Christlicher willt /
werde durch die Augspurgischen Confession außgerichtet /
vnd die Stiftung so zu ehre Gottes gemeinet / rechtschaf
fen vnd vollkommenlich erfüllet / Derowegen auch das
Christlich vnd wolgemeinte fundation ihrer Religion zu
wider weren / nachzugeben / ihren Thur vnd F. B. nicht al
lein bedencklich / sonder auch im gewissen vnuerantwort
lich sey.

Diemeil darinn auß solchen vnd andern mehr im Reich
angezogenen / vnd E. Kön. Mai. fürgebrachten vrsachen /
vnser gnedigste vnd gnedige Herrn in vorberürten der
geistlichen vorbehalt oder freystellungs Artickel nicht wil
ligen können / vnd aber die geistlichen dauon nicht abstehen
wöllen / wissen E. Kön. Mai. berürten Artickel / Auß dazu
mal habender vollmacht ohne verwilligung der Augspur
geschen Confession verwandten / Thur vnd Fürsten vnd

Ständen geordnet/vnd Constituiert/vnd doch auch zu an-
zeig der Augspurgischen Confession verwanten/ dieses für
solcher E. Mai. Constitution die wort/ (welches sich aber
beider Religion Stände nicht vergleichen können/) aller
gnedigst setzen vnd premittieren lassen.

Solches alles das es dermassen ergangen vnd son-
derlich ihrer Chur vnd F. G. vnd gunsten/ durch mündelichs
vnd schriftelichs vbergeben vnd gethan fürbringen/ vnd be-
dingung in solchen Puncten offimals erklärt/ dieses haben
E. Kön. Mai. ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten/ aller vnder-
thenigst zuerinnern/ vnd zuerholen befohlen/ Dad bezeug-
en hiermit ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten vor Gott dem
Allmechtigen daß ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten in sol-
chen berürten Puncten hiebevornicht gewilligt/ noch nach-
mals ihrer gewissen halben nicht willigen können/ oder mö-
gen.

Wiewol aber unsere Gnedigste vnd gnedige Herren/
in der Constitution berürtes Artickels E. Kön. Mai. form
vnd maß nicht geben können/vñ derhalben berürter Punct/
so ohne ihrer Chur vnd F. G. vnd gunsten bewilligung ge-
setzt/ auff ihrer verantwortung nicht stehet/ auch ihr Chur
vnd F. G. vnd gunsten E. Kön. Mai. vnd den andern Chur/
Fürsten/ vnd Ständen/ in derselbigen alkein eignen sachen/
nicht greiffen sollen/ So haben doch ihr Chur vñ F. G. vnd
gunsten berürten Puncten widerumb auff diesem Reichs-
tag/ auß erheblichen vñ hochtreflichen vrsachē zuerwegen/
vnd ire derhalben Christliche bedencken anzubringen/ keins
wegs vmbgehen oder vnderlassen können vnd wollen.

Dann ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten die Ehr Chris-
ti zub. fördern/ vnd so viel an ihnen/ daß keinem Menschen
der

der weg zur seligkeit durch einige vrsachen beschlossen werde / im Reich anzubringen / zueracht schlagen / bey E. Kön. Mai. anzulangen / zu bitten vnd zubefördern / sich schuldig vnd pflichtig geachtet.

So erwegen auch ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten die seding der ganz hochnotwendigen Religions vergleichung halben / so jetzt im Reich vorstehet / fürnemlich dahin / das zubefahren / wann den Geistlichen die Augspurgische Confession / ohn einige scheuch vnd anhang nit solte frey gelassen werden / solchs möchte in künfftiger Tractation der Religions vergleichung ein sunderliche hinderung bringen / vnd derselbigen ein fürnembst præiudicium vnd obstaculum sein. Diweil etliche Geistliche auß forcht solcher im Reichs abschied einuerleibter Peen / vnd verlassung ihrer dignitet vnd güter / die Warheit in Religions Sachen vermutlich nicht bekennen / vnd derhalben kein liberam Vocem, sonder zu Christlicher Reformation vnd vergleichung der Religion / ein betrangte vnd forchtsame Stimm haben vnd geben wurden.

Zu dem bedencken ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten / zu was mehrerm vnd freundlicherm willen / vnder den Ständen des heiligen Reichs diese Christliche vnd billiche freystellung geraichen / vnd dardurch mehr guts vñ vertrawens gestiftet vnd gepflantzet werden möcht.

Vnd haben derwegen auß solchen vnd andern mehr angebrachten vnd außgeführten vrsachen / ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten in Rhäten dieses Reichstags dahin ihren Rath vñ trewe bedencken / durch vns die Gesandten eröffnen lassen / das zu besserer vorbereitung vnd Tractation in Religion sachen / so vermög des Passawischen Vertrags

anzustellen/ auch befreung der bestrickten Gewissen/ auff-
 hebung alles mißvertrawens/ vnd befürderung anderer des
 Reichs obligenden sachen/ vor allen dingen den Geistlich-
 chen/ Erzbischoffen/ Bischoffen/ Prelaten/ vnd andern zu
 der Augspurgischen Confession zutretten/ nach Gottes
 Wort vnd befehl frey gelassen/ oder der obbemelt Artikel/
 wie derselbig in den Augspurgischen Abschied kommen/ wie
 derumb gentslich außgethan vnd abrogirt werden sollte.

Daneben haben sich ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten
 hiebevor zu Augspurg vnd jetz/ auff diesem gehaltenen
 Reichstag des Geistlichen Standes erwunden/ vñ der Kir-
 chen Güter halben außdrücklich erklärt/ beruhen auch dar-
 auff nachmals/ daß ihr gemühte nicht sey solche Güter den
 Reichs Stifften zu nachtheil von abhanden/ oder in zerrüt-
 tung vnd profanation bringen zulassen/ sonder viel mehr
 neben andern Reichs Ständen/ daran zu sein/ vnd dar-
 ob zu halten/ weil nicht der geringste theil der Reichs Stän-
 de/ vnd sonderlich die hochheit der Geistlichen Churfürsten
 darauff gewidembt/ das sie bey den Stifften vnerrückt/
 bleiben/ vnd da sich jemandt einiger gerechtigkeit deren an-
 massen wolte/ dieselbigen darvon abzuweisen/ können auch
 wol geschehen lassen/ daß alle Profanation vnd verwen-
 dung der Geistlichen güter zu Erbschafften auffs best vnd
 krefftigst/ wie es möglich verhütet/ vnd durch obligationen
 vnd assuranceationen precauiert werden mögen.

Niet weniger ist ihrer Chur vnd F. G. vnd gunsten
 will vnd mainung/ daß die Erz vnd Bischoffe/ auch andere
 Prelaten ihr rechte officium/ derhalben sie auß vermutlichen
 willen der Fundatorn ihre beneficia haben/ mit reiner Lehr
 des Wort Gottes/ reichung der Sacrament nach Christi
 insa

Insatzung / auch anstellung anderer Christlichen Ceremonien nicht vben sollen / sondern sie begeren nichts höhers / dann daß sie ihr ampt / recht / nach der Euangelischen vnd Prophetischen Lehr zu besserung vnd auffnemmen gemeiner Christenheit brauchen / vnd darneben bey ihren beneficien vnd gütern / ohne vermindering gelassen werden sollen vnd mögen.

Wiewol nun auff diesen im Reich angebrachten sachen / vnser gnedigste vnd gnedige Herrn / vns anfangs also zuuerharren befelch geben / das berürter Punct vor allen andern erledigt / vnd auff Christliche billiche / vnd den gewissen leidentliche wege / abgehandelt werden möchte. So haben doch ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten / auff E. Kön. Mai. in dero derhalben eröffneten Resolutionen / gebener gnedigster vertroöstung / die sache der freystellung zu E. Kön. Mai. persönlicher ankunfft allergnedigst ingedenck zusein geschehen lassen / daß mitler zeit in andern proponirten Artickeln / berathsclagung fürgenommen wurde / doch mit dieser außgedruckten maß bedingung vnd vorbehalt / wo viel berürte freystellung nachmals nit für die hand genommen / tractiert / vnd erledigen wurde / das wir an statt ihrer Chur vnd F. G. vnd gunsten / vns keins wegs in etwas vergreifflichs / vnd endilichs einlassen / oder beschließlich gehandelt haben solten / wie dann solche ding E. Kön. Mai. verordneten Commissarien den 24. Nouemb. in schriftlicher Relation fürgetragen / vnd ohne zweiffel E. Kön. Mai. allerunterthenigst weiter einbracht seien.

Dieweil dann allergnedigster Römischer König vnd Herr / E. Röm. Kön. Mai. auß hohem erleuchttem Kön. verstand / selbst aller gnedigst beherzigen vnd ermeßten können /
das

das an diesem obberürten Puncten / dem heiligen Römischen Reich dem geliebten Vatterlande nicht weniger / sondern viel mehr dann andern obligen / gelegen / auch der selbigen von wegen der Ehr Gottes / befreiung der Christlichen Gewissen / so auff Gottes Wort sich gründen sollen / der fürstehenden Religions vergleichung mehr guts vertrauens im Reich zu pflanzen / vnd andere obligen zubefördern / vor andern bitlich erledigt werden soll. So bitten wir E. Kön. Mai. an statt vnser gnedigsten vnd gnedigen Herrn aller vnderthenigst / E. Kön. Mai. geruhen allergnedigst berürten Artickel der freistellung auff schierst vnd ehest für die hand zunehmen / vnd denselbigen auff die gesuchte vnd gebettene Christliche vnd den Gewissen verantwortlichen weg zurichten.

Vnd haben E. Kön. Mai. allergnedigst zubedencken / da dieses fürnehmsten Puncten abhandlung verschoben vnd eingestellt werden solt / nicht wenig hinderung vnd verzug bringen möcht / Dann wir gleichwol aller vnderthenigst E. Kön. Mai. nit verhalten sollen / Das wir nachmals von vnsern gnedigsten Herrn / vnd den Ständen der Augspurgischen Confession / keinen andern Besuech haben / dann auff den 24. Nouemb. ihrer Chur vnd F. G. halben referirten vorbehalt zuuerharren / vnd wurden vns derwegen ohne andere Resolutionen / deren wir in nicht schließlich einlassen können / Wir wissen aber vnserer gnedigsten vnd gnedigen Herrn gemüt dahin gerichtet / das ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten / nach abhandlung dieses Artickels der freistellung in andern dieses Reichstags Puncten / kein mangel oder saumsal werden erscheinen / vnd

sen / vnd E. Kön. Mai. haben wir solches alles / als die
vnderthenigsten gehorsamen Diener auß befehl vnserer
gnedigsten vnd gnedigen Herrn / anbringen sollen. Vnd
bitten darauff E. Kön. Mai. vmb aller gnedigste vnd für-
derlichste Antwort / Thun vns in E. Kön. Mai. gnaden
aller vnderthenigst beuelhen / sein E. Kön. Mai. aller vn-
derthenigste gehorsame dienst zulaisten / aller vnderthe-
nigst schuldig vnd willig.

Der Kön. Mai. Ferdinando / hochlöblich:
Ihres gedechtnuß / vbergeben / den 22. De-
cembr. Anno 1558. Auf dem Reichstag
zu Regenspurg.

Protestation / So der Röm. Kön.
Mai. durch der Augspurgischen Confession ver-
wanten Stände / der freystellung halben / bey ver-
lesung des Reichstags Abschieds zu Regen-
spurg vberreicht worden.

Alleer Durchleuchtigster / Röm.
scher König vnd Herz / die drey Weltlichen Churfür-
sten / vnd andere der Augspurgischen Confession verwand-
ten / Fürsten vnd Stände / vnserer gnedigste gnedige Herrn
vnd Obern / Seind manigfaltig / auch iezund entlich
bericht worden / wie es allenthalben vom anfang biß zum
ende / mit der sachen der Geistlichen vorbehalt / so in einem
sondern Artickel dem Religion frieden zu Augspurg zuges-
setzt ist.

sach ergangen/Wasser gestrauch E. Kön. Mai. sich gegen
vns ihren Churf. vnd F. G. vnd gunsten Abgesandten Reso-
lucire / vnd haben vns demnach E. Kön. Mai. in vnder-
thenigkeit mündlich vnd schriftlich für vnd anzubringen
befohlen.

Das sich gleichwol ihr Churfürstlichen F. G. vnd
gunsten nachgestalt der zu Augspurg verhoffnen hand-
lung/ Auch des/ was sich E. Kön. Mai. gegen etlichen
Chur vnd Fürsten in den werbungen/ so des persöhnlichen
erscheinens / vnd des daran gehendten der freystellungs
Artickels halben geschehen / gnedigst erbiethen lassen / in vns-
derthenigkeit solcher Resolutionen nicht versehen / vnd sey
dieselb ihrer Chur vnd F. G. vnd gunsten zum höchsten be-
dencklich / schmerzlich vnd beschwerlich.

Vnd wissen sich darauff ihr Chur vnd F. G. vnd gun-
sten wol zuerinnern / auß was hoch beweglichen / tröstlichen
Christlichen vrsachen / dieselbig den Abgesandten jüngst
zu Augspurg befehl geben / daß sie dem offmals in Räh-
ten / vnd durch E. Kön. Mai. fürgeschlagenen Punct der
Geistlichen vorbehalt / an stat ihrer Churfürst. vnd F. G.
vnd gunsten / nicht willigen solten / solche vrsachen so das
mals nach der läng angezogen / haben ihrer Chur vnd F.
G. vñ gunsten in einer sonderlichen schrift den 22. Decemb.
althie E. Kön. Mai. vbergeben / darauff sich ihre F. G. vnd
gunsten gezogen haben wollen / vnd zweisen nicht E. Kön.
Mai. werden dieselbigen also geschaffen befinden / daß sie
dessen alles gute erhebliche vñ Christliche vrsachen gehabt
vnd es ihrer gewissen halben nicht vmbgehen mögen.

Wiewol aber an ihme selbst vnlugbar ist das berür-
ter Punct der Geistlichen vorbehalt / dem Religion Frieden
zuges

zugeseh/ so verhoffen doch ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten
gänglich/ es werde menniglichen auß dem Buchstaben des
selbigen zuerschen haben/ daß er nicht mit ihren Chur vnd
F. G. vnd gunsten bewilligung/ sonder auß E. Kön. Mai.
bewegnuß also einuerleibe.

So seind auch darneben ihr Chur vnd F. G. vnd gun-
sten / auff beide jüngst zu Augspurg vnd jetzt von hinnen
ab/ genugsame Relation beschehen/ was gestalt dieser ding
in Rhäten vnd vor E. Kön. Mai. für geloffen/ vnd das zu
erklärung ihrer Chur vnd F. G. vnd gunsten dissens / auch
zu befreyhung der selben gewissen / die wort welches sich
aber beyder Religions Stände nicht vergleichen können/
berürter Constitution premitirt / vnd für gesetzt worden in
massen dann E. Kön. Mai. ihrer Chur vnd F. G. vnd gun-
sten Gesandten / des vnterthenigste erinnerung vnd auß-
führung gethan/ vnd dieselbig in Schrifften den 12 Februa-
rij übergeben/ Darauff sich ihr Chur vnd F. G. vnd gun-
sten auch gezogen/ vnd es dabey wenden lassen wollen.

Es zweiffeln auch ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten gang
nicht / E. Kön. Mai. werden auß aller hand ergangener
handlung/ beschehenen Relation / vnd übergebenen schrifft-
ten gnediglich befinden / daß ihr Chur vnd F. G. vnd gun-
sten auß Christlichem trewen bedencken / vnd mit sonder-
licher erklärang ihres fridliebenden gemüts (der geistlichen
Stände vnd güter / dieselblge in kein zerrüttung vnd Pros-
phanation zubringen belangend) diesen Punct auff dies-
sem tag erregen vnd anbringen lassen / vnd daß ihr Chur
vnd F. G. vnd gunsten nicht anderst gesucht vnd gemeynt/
dann damit die ehr Gottes zubefördern / das hochschädlich
mißvertrauen auff zuheben / vnd mehr guts vertrauen im
E ij Reich

Reich zu pflanzen / vnd die Religion desto schleuniger zu
Christlicher vergleichung vnd Reformation zubringen.

Vnd haben sich darauff ihr Chur vnd F. B. vnd gun-
sten nicht vermüthen mögen / daß denselbigen / von den
Ständen der andern Religion nicht allein alle handlung-
en in solchem ihrem trewen bedencken abgeschlagen / son-
dern auch von E. Kön. Mai. darüber solte auferlegen vnd
zugemessen werden wollen / als hetten ihr Chur vnd F. B.
vnd gunsten den berürten Punct der Geistlichen vorbehalt/
wie andere verglichene vnd beschlossene Artikel ein zuver-
leiben bewilligt.

Wiewol nun ihr Chur vnd F. B. vnd gunsten darüber/
daß sie solche ding im Reich auß angezogenen wichtigen
ursachen / anzubringen / zuberathschlagen / anzulangen /
zubitten / vnd zubefürdern / sich als Reichs Stände schul-
dig geachtet / ferner der Geistlichen einigen sachen nicht ein-
greiffen wollen / auch ihr Chur vnd F. B. vnd gunsten ge-
müt nicht ist / derhalben zu einiger zerrüttung oder andern
ursach zugeben / so können sie doch darneben auff ihrent ge-
wissen nit ligen / oder dieselbig damit / als hetten ihr Chur
vnd F. B. vnd gunsten / einige Constitution oder declaratio-
on / so ihrer wahren Christlichen Lehre Glauben vnd Ge-
wissen zuwider / bewilligt / beladen lassen.

Vnd haben doch ihr Chur vnd F. B. vnd gunsten/
vns ihrer Chur vnd F. B. vnd gunsten dienern vnd abge-
sandten mit ernst befolhen / vnd auferlegt / in namen vnd
an statt ihrer Chur vnd F. B. vnd gunsten vor E. Kön.
Mai. öffentlich mündlich vnd schriftlich zu protestiren/
zubedingen / vnd zu declariren / bezeugen auch solches vor
Gott dem Allmechtigen / daß ihr Chur vnd F. B. vnd gun-
sten

ßen in den berürten Punct der Geistlichen vorbehalte/ dem Religion Friden zu Augspurg zugeset/ ansehen/ vnd nach dem die vergleichung/ 2c. niemals gewilligt/ auch nachmals ihres Gewissens halben nicht willigen können oder wollen.

Darneben auch ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten / dis erkläret haben wollen / wann sich darüber ein fall jetzt oder künfftig begeben vnd zutragen solte/ daß von wegen der angenommenen Augspurgischen Confession einiger Geistlicher / seines Standts / Würden / Beneficien/ oder officien solte entsetzt vnd benommen werden / daß sie nit allein ders halben in ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten Gewissen befreiet / sondern auch denselbigen in oder aussershalb des Reichens nicht verdammen/ mit der that/ oder in andere weg mit nichten verfolgen helffen wollen / inmassen sie auch die execution des Landfridens dem Religion vnd Propphan Friden angehangen / auff berürten fall/ wider die Geistlichen fürzunehmen ihrer Chur vnd F. G. vnd gunsten keines wegs gezimmen vnd gebären will / vnd ist ihnen vor Gott dem Allmechtigen vnuerantwortlich an einem ort ihr Christliche Religion für war zubekennen / vnd am andern dieselbige sampt ihren Glaubens genossen vnd Christliche glieder zu verdammen/ zu straffen vnd verfolgen zu helffen.

Es ist aber darneben ihrer Chur vnd F. G. vnd gunsten gemüet ganz nicht / den Religion Friden/ in einige disputation / zerrüttung vnd auffhebung zubringen / oder zu weitläufftigkeit vrsach zugeben / dann berürter Punct des vorbehalts / se kein substanz des Fridens ist / so werden auch mit solchem vorbehalte / ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten/ einiges Fridens halben reciproce gegen den andern Standen in ganz nichts verbunden / sonder berürter Artickel be-

lange / allein der Geistlichen / vnd ihren saktionen / vnd ordnungen / vnd beruhet auff derselbigen verantwortung.

Wann auch die Stände der andern Religion derhalben einigen gedanken schöpfen / oder selb zerrüttung darauß suchen wolten / hetten sie darzu kein ursach.

Es versehen sich aber ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten / berürte der andern Religion verwandte / werden den Friden / in allen vnd jeden Puncten / des man sich reciproce mit hohen an Eydes statt beethewerten zusagen verglichen / vnd vereinigt / treulich nachsetzen / welches auch nit weniger neben der Key. vnd E. Kön. Mai. ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten / zum höchsten gemeinet / Es haben ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten solche notwendige protestation / declaration vnd Erklärung / ihres disens in dem Punct der Geistlichen vorbehalt / ihres gewissens halben nicht vmbgehen können. Bitten darauff E. Königliche Maiestät vndertheniglich Ewer Königliche Maiestät wollen derselbigen allergnedigst eingedenck sein / vnd die ding nicht anders / dann als dieselbig allein zu befreung der Gewissen gemeinet / Väterlich verstehen / vnd auffnehmen / Dann ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten zu fridlichem wesen im Reich vnd des geliebten Vatterlands Ehr / nutz vnd wolfsart zubefürdern / vnd E. Kön. Mai. vnderthenigsten schuldigen gehorsam zuleisten willig vnd vrbütig sein.

Der Röm. Kön. Mai. Ferdinando / hochlöblichster gedechtnuß / vbergeben / dem 16. tag Martij / Anno 1557. Auff dem Reichstag zu Regenspurg.

Protes

Protestation vñnd Erklärung der
 Augspurgischen Confession verwandten Stände/
 auff der Röm. Key. Mai. Resolution vñnd Ant-
 wort/ vber ihr/ der Stände/ jüngst vbergeben
 schrift/ die freystellung oder Geistlichen
 vorbehalt belangende.

S Er Röm. Key. Mai. vnser al-
 tergnedigsten Herrn Resolution vñnd Antwort auff
 jüngst der dreyer Weltlichen Churfürsten Gesandten/ an-
 wesenden Fürsten/ vñnd der abwesenden Rhäte vñnd Boten
 schafften/ der Augspurgischen Confession zugethan/ ihrer
 Mai. vbergebener Schrift/ die Freystellung/ oder Geistli-
 chen vorbehalt der Religion belangende/ haben der anwe-
 senden Churfürsten vñnd ermeldte Stände in vnderthenigei-
 keit/ vñnd mit gebürlicher Reuerenz empfangen vñnd verlesen.
 Vñnd auß sonderlicher ihrer Mai. resolution vñnd
 andern mit bekümmertem beschwertem gemüt vermerckt/
 das ihre Key. Mai. auff ihrem fürnehmen dermassen be-
 stehen/ vñnd das die Churfürsten/ Fürsten/ vñnd Stände/ der
 anderen Religion/ berürte Christliche freystellung/ die doch
 ihnen der andern Religion verwandten Ständen/ vñnd ih-
 ren Vnderthanen allein zu gutem gesucht/ abschlagen/ vñnd
 bey der Constitution/ so verschieenens 55. Jars/ dem Reli-
 gionsfrieden auß eigener bewegnus ihrer Key. Mai. vñnd ohn
 gemeiner Stände einhelligem Consens angehangt/ ver-
 harren/ vñnd darvon nicht weichen wollen.
 Dann die Stände der Augspurgischen Confession
 bezeugen mit Gott vñnd ihrem gewissen/ daß sie angeregte
 freystell

freystellung auff beiden vorigen Reichstagen zu Augspurg / vnd Regenspurg / vnd auch jeso auß keiner sonderbaren affection oder anderer versachen gesucht / Dann wie sie dieselbigen ihrer Key. Mai. auß schuldigem Christlichem eyffer vnd pflichten / damit sie Gott dem Allmechtigen / vnd seinem Göttlichen Wort vn̄ ihrem Nächsten / denen sie den weg der seligkeit nicht gar vorschleiffen / viel weniger versach darzu geben wolten / verwandt / zum offtermal Schriftlich vnd mündtlich fürgetragen.

Und haben ihrer Key. Mai. ihres ermessens kein Christlicher vnpartheischer vnd billlicher mittel zu vergleichung der streitigen Religion erhaltung Friedens vnd einigkeit im Reich Teutscher Nation / daß dieses fürzuschlagen wissen / wie sie es dann noch für das best vnd tauglichst achten vnd halten.

Es ist vernünfftiglich zuermessen / wo gleich der anze der Religion zugethanen in solches bewilligten / das doch kein Stand also seiner Seelen seligkeit vergessen sein würde / der sich leichtlich zu der Augspurgischen Confession verwandten Religion (wo er dieselbige nicht für die wahre vnd Christliche erkendte) eigens freiens willens / wider sein gewissen bewegen lassen würde.

Wie dann herwiderumb der Augspurgischen Confessions Stände / wo sie ihre Religion nicht in Gottes Wort gegründet / Prophetischer vnd Apostolischer Lehr gemess / zu allem guten Frieden / wolffahrt / zucht / Gottseliger erbarkeit / Auch vnderthenigstem Christlichem gehorsam / eygentlich gerichte vnd geneigte wissen vnd erkennen / also bestendiglich darbey verharren / vnd dieselbigen aller Menschlichen Lehren / Satzungen / gewonheiten vnd gebreuchen /

bedürchen sie heißen vnd seyen so alt als sie wollen / Auch als
 ler zeitlicher wolffahrt / Weltlichen ehren / hoheit vnd digni-
 tet fürsehen wollen.

Derwegen weil auß diesem / vnd vielmals erregten
 versachen die Freystellung der Religion vmb Gott zu erbit-
 ten / vnd bey ihrer Key. Mai. vnderthenigst zu ersuchen / vnd
 in alle befugte wege zu befürderen / sich vielbenante Stän-
 de der Augspurgischen Confession / pflichtig vnd schuldig
 erkennen.

Vnd ihr Mai. die Augspurgische Confession / vnd
 ware Christliche Religion / Anno 15. 55. im Religion Frie-
 den menniglich freygelassen / so ist nachmals der Chur-
 fürsten / Fürsten vnd Stände ermeldeter Confession vnder-
 thenigst / auch vnderthenigst bitten / ihr Mai. wollen die
 Constitution / so sie der Geistlichen vorbehalt halben / dem
 Religion Frieden / dessen doch solche Constitution kein theil
 ist / auß eigener bewegnuß angehangt / vnd derwegen sich
 ihre Key. Mai. weder jüngst zu Franckfort in anrettung
 ihres Keyserthumbs / noch zuuor an dieselbig gebunden / al-
 lernedigst widerumb auffheben / Dann ihre Key. Mai.
 Churfürsten / Fürsten vnd Stände des Reichs / so viel fürs-
 derlicher vnd fruchtbarer / durch Christliche vnd gebür-
 liche mittel vnd wege / zu vergleichung der Religion zu
 künfftiger zeit / vermittelst Göttlicher hülff kommen / vnd
 hiezwischen mit Christlicher gedult bey einander im Reli-
 gion Frieden in massen derselbig bewilligt / fridlich vnd
 freundlich leben vnd wonen mögen.

Sollen aber ihre Key. May. solchs alles vnangesehen
 des man sich doch in vnderthenigkeit nicht versehen thut /
 Dessen

dessen auch bedenkens tragen/vnd die Churf. Fürsten vnd
 Stände / der andern Religion nicht darcin willigen / So
 wollen die Churfürsten / Fürsten vnd Stände der Augspurg-
 gischen Confession sich hiemit abermals erkläret haben/
 daß sie in die vielgemelte Anno 1555. von ihrer Key. Mai.
 auffgerichtete Constitution nie gewilligt / noch auch ferner
 zu consentirn bedacht / Wann sich auch darüber ein fall jet
 zo oder künfftig begeben oder zutragen solt / daß von wegen
 der angenommenen Augspurgischen Confession ein Geiste-
 licher Stand seiner Würden / Beneficien / oder officien solt
 entsetzt oder beraubt werden / daß sie nicht allein derhalben
 in ihrer Churf. vnd F. G. vnd gunsten gefreyet / sondern
 auch denselbigen in oder außserhalb Reichens nicht ver-
 dammen / mit der that / oder in andere wege mit nichten
 verfolgen helffen wollen / in massen dann sich auch gegen
 ihrer Key. Mai. vielbemelter der Augspurgischen Confes-
 sion verwandte Ständen hievor auffgehaltenem Reichs-
 tag zu Regenspurg des 57. Jars erkläret haben.

Solches der Augspurgischen Confession verwand-
 te / Churfürsten / Fürsten / vnd Stände / ihrer Key. Mai.
 nach erheischender ihrer wahren Religion notturfft vnder-
 thenigst nicht vorhalten sollen / mit vnderthenigster bitt
 dieser ihrer Protestation allergnedigst ingedenck zu sein/
 vnd nachmals die sachen zu stiftung gutes Fridensruhe
 vnd einigkeit in Teutscher Nation zubefördern. In dies-
 sem erzeigen ihre Key. Mai. Gott dem Allmechtigen / son-
 der zweiffel ein angenehmes gefälliges werck / So sind offi-
 gemelte Stände der Augspurgischen Confession / vmb
 ihr Key. Mai. in gebürlicher vnderthenigkeit vnd demut aus-
 verdris

verdienen schuldig/ vnd in sampt vnd besonder gantz willig
vnd geneigt.

Der Röm. Key. Mai. zu Augspurg vberges-
ben/ Freitags den 7. Julij. Anno 1552.

Ferner Bedencken vnd fürbringen
der Stände der Augspurgischen Confession ver-
wandt/ auff der Key. Mai. zweite Resolution
die Graamina vnd freystellung
betreffend.

Der Römischen Key. Mai. vn-
sers Allergnädigsten Herrn die jüngst Resolution die
Graamina wider den Religion Friden vnd dan der Geists-
lichen vorbehalte/ oder freystellung belangendi/ haben die
anwesenden Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/ auch der
abwesenden Gesandten/ Räten vnd Botschafften/ so der
Augspurgischen Confession verwandt/ in vnderthänigkeit
vernommen.

Darauff vnd soviel erstlich die angeregten Graami-
na betrifft/ dieweil ihr Mai. rathsam erachten/ daß ders-
elben erledigung auff den gehn Speyer fürgenommenen
Deputation. tag/ dahin ihr Mai. deren Commissarien/
welche sampt vnd neben den deputirten Ständen getrew-
lichen diese fürgefallene srrung vnd mißverstande/ zu guter
vergleichung vnd richtigkeit bringen sollen/ mit außführli-
cher

cher instruction abzufertigen sich gnedigst erbotten zu remittieren.

So lassen solchen ihr Mai. fürgeschlagenen weg diese Stände / damit kein ursach zuverlängerung dieses Reichs tags gegeben / ihnen auch nicht zuwider sein.

Doch mit der bescheidenheit / daß solche Deputation in gleicher anzahl beider Religion verwandten personen allerhand vnrichtigkeit zuverhüten angestellt werden. Vnd wollen sich gegen ihr Mai. diese Stände in vnderthenigkeit versehen vnd getrösten / ihr Mai. werden hierauff bey dem Key. Cammergerichte / der billigkeit nach verschaffen / vnd diese vernehmung thun / daß mittelst zeit / vnd biß solche angeregte Deputation ihren würdlichen fůrgang vnd ende erreichte / die albereit außgangene schwere Mandata vnd Processen / diese vnd andere Grauamina betroffend / eingestellt / vnd vom Cammerrichter vnd beysitzern im Reich nit fürgeschritten werden.

Dieweil auch auß ihrer Key. Mai. Resolution sich befindet daß die Stände der andern Religion / ihrer Key. Mai. etliche gegenbeschwerden vberreicht / vnd dieser Stände notdurfft erfordern wil / sich darinn haben zu versehen / daß mit die sachen zu beiden theilen künfftiglich zu besserer richtigkeit gebracht werden mögen / so ist an ihr Key. Mai. diese Stände vnderthenigste bitt / ihr Key. Mai. wölten ihnen angeregte gegenbeschwerden / besichtigung / vnd Abschrifft gnedigst zukommen vnd volgen lassen.

Zum andern / was den berůrten vorbehalt / oder freystellung belangen thut / haben die Churfürsten / Fürsten vnd Stände / auch der abwesenden Rhäten Gesandten vnd Botschafften der Augspurgischen Confession / mit bekümmerten

merken gemüt verstanden / daß ihr Mai. auff voriger ihrer
mahnung verharret / vnd dieweil es hierist also gewant / auch
diese Stände sich gegen ihr Mai. notturrfftiglich Christlich
dis fals erkläret / So lassen sie es auch nachmals bey solcher
ihrer erklärang beruhen vnd bleiben.

Allein künden hoch vnd wolgemelte Stände ihrer
notturrfft nach / auß schuldigem Christlichem Eyser vnd
mitleiden / so sie gegen ihren mitgliedern tragen / vneröffnet
nicht lassen / noch umbgehen ihr Mai. zuerinnern / wiewol
indem gemeinen vnd bewilligten immerwährenden Religi-
on Frieden außdrücklichen versehen / daß den Vnderthan-
nen / so vnder den Ständen der andern Religion seß vnd
wonhafftig / vnd sich zu ihrer wahren Christlichen Religi-
on begeben wollen / denselben ein freyer zu vnd abzug ge-
stattet / auch ihr Haab vnd Güter genolgt werden sollen.

Daß solchem entgegen / vnd wie die Stände der Aug-
spurgischen Confession täglich angelängt werden / an et-
lichen orten dieselbigen Vnderthanen / nicht allein mit
ernstlichen Mandaten in Churfürstenthumben / Herr-
schaften / vnd gebieten / von besuchung der Christlichen
Predigten vnd Nießung der heiligen Sacramenten / auch
abgehalten / sonder auch ober das hertiglich an Leib vnd
Gut gestrafft / verjagt vnd vertrieben / ihrer Güter entsetzt /
vnd douon getrungen werden / wie dann viel Exempla ih-
rer Mai. in specie / wo dieselbigen nicht alle Notari / auch
ferner weitterufftigkeit vnd verbitterung / vrsachen geben sol-
ten / fürbracht werden möchten. Wann aber dis alles dem
gemelten Religion Frieden / auch der Christlichen lieb vnd
bescheidenheit strack entgegen vnd zuwider / auch den Ar-
men betrübten Christen vnd vnderthanen zu entlichem ver-

derben reichen würdt / vnd ob Gott will / von diesen Ständen der Augspurgischen Confession gegen den andern Religion Personen / in ihren Landen Herrschafften vnd gebieten dergleichen nie erhört worden.

So ist an ihr Key. Mai. der bemelten Stände vnderthenigst bitten / ihr Key. Mai. wolten / als ein Christlicher Keyser / diese merckliche beschwerden zu gemüt führen / vnd nicht gestatten daß die unschuldigen Christen / also jämmerlich an ihren Leiben vnd Gütern betrübt vnd verfolgt werden / auch derowegen die Stände der andern Religion für sich bescheiden lassen / denselbigen in gemein solche Beschwerden gnedigst fürhalten / vnd die von solchen unsugensamen sünnehmen abweisen.

Das alles gereicht zuuorderst ihrer Key. Mai. zu grossem rhum / den armen betrübten unschuldigen Christen / zu wolffart schutz vnd schirm / vnd seyen es ihrer Mai. die Churfürsten / Fürsten vnd Stände der Augspurgischen Confession in vnderthenigstem gehorsam zuuerdienen vrbüttel / erkennen sich auch solches zu thun schuldig.

Der Römischen Key. Mai. den 20. Julius / Anno 1559. vbergeben / zu Augspurg.

Suppl=

Supplication an die Römische Key.

Mai. der Rheimischen / Fränckischen / Düringischen / Hartzburgischen / vnd anderer der Augspurgischen Confession verwandten / Grauen vnd Herrn / die freystellung betreffende.

Wirdurchleuchtigster / Groß-

mächtigster / Unüberwindlichster Römischer Keyser / Allergnädigster Herr / Wiemol wir bis anhero der gänzlichlichen vnd vngeswefelten hoffnung gewesen / es solte der hochwichtig Punct die freittige Religion belangende / vermög E. Key. Mai. allergnädigsten außschreibens / nicht allein für die hand genommen / erwogen / vnd berathschlagt / sondern auch durch verleihung Göttlicher Gnaden / zu Christlicher vergleichung vnd erörterung gebracht / auch die erhebliche beschwerung / so in diesem Puncten vorkommen / zu billlicher abhelfung sein gerichtet worden / wie wir dann desselbigen mit sonderlicher begirde vnd verlangen also erwartete.

So befinden windoch gleichwol nicht ohne eusserste beschwerung / daß bis anhero die falsche nichts fruchtbarliche ernstge / die sache auch nunmehr dahin gerathet / daß vielleicht auff schwerendem Reichstage dieses Puncten halben wenig sollt gehandelt werden.

Derwegen wir unserer hochdringender vnd vnuermeydlicher notturfft nach nicht omibgehen mögen / E. Key. Mai. welche wir doch bey sechigen jhren vielfältigen hochwichtigen vnd treffentlichen obligenden sachen / ganz vngern

gern bemühen) nachfolgende vnser beschwerden vnd
anligen aller vnderthenigst zuvermelden / vnd damit keins
wegs lenger zuuerziehen. Dero vnderthenigsten hoff-
nung / E. Key. Mai. werde auß angeborner Keyserlicher
güte vnd miltigkeit / die selbige allergnedigst vermercken vnd
erwegen / auch vns in keinen vngnaden verdencken / daß wir
in diesen vnseren anligenden beschwerden / bey E. Key.
Mai. als dem höchsten haupt / vnser leiste vnd einige zus-
ucht suchen.

Vnd wollen demnach in keinen zweiffel setzen E. Key.
Mai. werde sich aller gnedigst zuerinnern wissen / welcher
gestalt vor vilen zeitten / die Stifte vnd Erbstifte / fürnem-
lich zur Ehre Gottes / Vnd dann auch zu erhaltung vnd
aufffürung Fürstlicher / Gräfflicher / vnd Adelicher Häuser
vnd Geschlechter fundirt vnd geordnet vnd von vielen Key-
sern / Königen / Fürsten / Graffen / vnd Herren / hochlöblich-
ster mitter gedächtnuß / reichlich begabt / auch welcher maß-
sen Fürsten / Graffen / vnd die vom Adel biß anhero auff
den Stiften vnd Erbstiften / sonderlich aber der Fürsten
vnd Graffen stande auff den beiden Stiften Eöln vnd
Straßburg / statlichen vnd wol vnderhalten worden.

Es ist aber nunmehr (allergnedigster Keyser) nach
dem die spaltung in Religions sachen sich erregt / dahin ge-
rhaten / daß weder Fürsten / Graffen / Herren / noch die vom
Adel / so der Augspurgischen Confession verwandt vnd zu-
gethan / ihre Kinder / Freunde vnd Verwandten auff die
Stifte vnd Erbstifte / ohne verletzung ihrer gewissen thun
oder bringen mögen / von wegen vieler beschwerlicher
pflicht / Juramenten vnd Statuten / so nicht allein allbe-
reit in vbung seind / sonder auch von tag zu tag je beschwer-
licher

licher auffgerichtet / vnd eingefürt werden / welche wir vor
vnseren Personen / Gewissens halben mit nichten ratificir-
ten oder genem halten / viel weniger vnserer Kinder / Freund
vnd Verwandten / darmit beladen oder verbinden mögen.

Auß welchem dann leglich (da solchen mit zeitlichem
Naher nicht fürkommen / oder eine leidliche milderung hie-
rinn solte getroffen werden) nichts gewissers eruolgen wür-
de / dann daß nicht allein die Stifte vnd Erststifte / auß man-
gel Fürstlichen / Gräfflichen vnd Adelichen Standis qualifi-
ciren vnd tauglichen Personen mit der zeit (wie dann als
bereite vor augen / daß sonderlich auff den angeregten bei-
den Stifften Cölln vnd Straßburg etliche praebenden / so
von Alters mit Graffen Teutscher Nation versehen der
gebür nach / schwerlich ersetzt werden mögen) ganz vnd
gar in abgang gerathen würden / sondern daß auch der
Fürsten vnd Graffen Stand verschmelert / Fürstliche vnd
Gräffliche Heuser zerrissen vnd zertheilt / ja vieler treffli-
cher Geschlechter (welche sich ohne die Stifte in Weltli-
chem Stande schwerlich alle in die länge würden erhalten
können) endlich verderben notwendiglich eruolgen müß-
te / alles der ersten fundatorn vnd Stifter intention / wil-
len vnd meinung zuentgegen / welche ohne zweiffel dahin
gesehen / daß zuorderst Gottes ehr gefördert / zucht vnd Er-
barkeit gepflant / vnd darneben auch so wol die Fürstliche /
Gräffliche vnd Adeliche Heuser vnd Geschlechter / als auch
die Stifte vnd Erststifte in auffnehmen möchten erhalten
werden. *Das auch sonsten fernere* (da der angeregten be-
schwerlichen Pflicht vnd Statuten halben nicht ein Christ-
liche linderung geschehen / vnd also der hochbeschwerlich

abgang der Stifte eruolgen sollte) für merckliche incommoda, beschwerden / nachtheil vnd vracht im heiligen Reich hieauß entstehen vnd erwachsen würden / das haben E. Key. Mat. auß hohem von Gott begabtem verstande / aller gnedigst zuermessen.

Dann es gewißlich dahin gerathen würde / wann Fürsten / Graffen vnd Herrn / so der Augspurgischen Confession verwandt / von den gedachten beschwerlichen Pflichten vnd Statuten nicht gefreyhet / sich also wider ihren willen der Stifte vnd Geistlichen Stands enthalten: alles zusammen Welsch bleiben / vnd ihre Fürstenthumb / Graffen vnd Herrschafften / so vielfältiglich vnder sich zertheilt vnd zerreißen müßten / daß sie auch lezlich dasjenige darzu sie sich schuldig erkennen / vnd als gehorsame Stände gern thun vnd leisten wolten (wie wir dann vnsers theils biß anhero duffsals nicht gern etwas an vns hetten erwinden lassen) bey E. Key. Mat. vnd dem heiligen Reich vnuermögens halben im werck nicht würden beysetzen / erzwingen vnd leisten können.

Neben dem / ist auch leichtlich zuerachten / was für zereyrennung / verbitterung / haß / widerwillen / vnd mißtrauen / zwischen den Geistlichen vnd Welschen Stands Personen / auff obgefesten fall würde eruolgen / welches dann lezlich nit allein diejenige Personen / so allbereit auff den Stifften seind / oder sich künfftiglich darauff begeben möchten / verdrossen vnd vnwillig machen / sonder auch zu allerhandt beschwerlichen vracht / veracht vnd verkleinerung / so wol der Stifte als auch derselben Personen möchtee gereichen.

Auß dies

Auß diesen vnd andern mehr erheblichen vrsachen / so
 E. Key. Mai. selbst allergnedigst zubedencken wissen / ha-
 ben wir nicht vnderlassen können / E. Key. Mai. in vnder-
 thenigkeit zuersuchen vnd anzuruffen. Demnach aller
 vnderthenigst bittende / E. Key. Mai. wollen auß tragens
 dem vnd von Gott beuolhenem ampt diese hochwichtige
 sache allergnedigst beherzigen / vnd zuuerhütung solchs
 hochbesserten ab vnd nidergangs / so wol der Stifte vnd
 Erbstifte / als auch vieler alter trefflicher Stände / Heuser
 vnd Geschlechter (daran E. Key. Mai. vñ dem Reich merck-
 lich gelegen) ein aller gnedigstes vnd Christliche einsehen
 thun / vnd diese sache dahin befürdern / daß Fürsten / Grafs-
 sen / vnd die vom Adel / so hin vnd wider auff den Stifftern
 allbereit angenommen / vnd künfftlich angenommen
 möchten werden (sonderlich aber auff den obangeregten
 beiden Stifften Cölln vnd Straßburg / so auff Fürstliche
 vnd Gräffliche Heuser gestiftet) von den obgedachten bes-
 schwerlichen Statuten / Juramenten vnd Pflichten ge-
 freuet / derselben erlassen / vnd wider ihre gewissen nicht be-
 schweret oder angefochten werden.

Was aber sonst außserhalb der mehrgedachten Ge-
 wissen rhürigen Statuten vnd Juramenten zu auffnemo-
 mung / gedeihen vnd wolfsart der Stiffter / auch zuerhal-
 tung eins Christlichen eingezogenen erbarn lebens vnd
 wandels dienen mag / solches alles wöllen wir nicht allein
 nicht abzuschaffen / sondern viel mehr hierinnen gute ord-
 nung zumachen / vnd die bisanhero zum theil erloschene
 vnd gefallene Discip'lin / widerumb zu restauriren vnd an-
 zustellen / zum aller vnderthenigsten gebetten haben.

Ewer Key. Mai. wollen auch hierbei allergnedigst
 erwegen vnd zu gemüt führen mit was grosser gedult / auch
 mit was mercklichen vnserm schaden vnd vnwiderbringlich
 them nachtheil / wir nunmehr so viel jar hero dieser hochbes
 schwerlichen sachen zugesehen / vnd außgewartet / alles der
 tröstlichen hoffnung / es solte einmal / vermittels Göttlicher
 gnaden / die sache durch ein Christlich Colloquium, Con
 cilium, depuration oder Reichstag / der billigkeit nach er
 wogen / vnd auff leidliche zimliche wege vnd vergleichung
 sein gerichtet worden / die weil aber solches biß anhero leiden
 also verblieben / auch nunmehr geringe hoffnung / das durch
 obangeregte wege hierin was fruchtbarlichs erfolgen wer
 de / haben E. Key. Mai. allergnedigst zuerachten / das vns
 zu vnserm mercklichen schaden vnd nachtheil länger also
 stillzuschweigen vnd diese sache ferner / dann allbereit ges
 chehen / einzustellen mit nichten wolte gebären / in sonder
 licher betrachtung / das nicht wenig zubeforgen / da hiers
 mit noch länger verzogen würde / das nicht allein der
 Stifft / sondern auch der Fürsten vnd Gräffen hochnach
 theiliger vnwiderbringlicher abgang mitler weil würde er
 folgen.

Wöllen demnach zu E. Key. Mai. vns in aller vnder
 thenigkeit getrösten / sie werden diese sache (wie oben gebet
 ten) allergnedigst zu gemüt führen / auch solche Christli
 che vnd Vätterliche befürderung vernemen / dardurch die
 oberzehlte vnser hochanligende beschwerung auch aller
 künfftiger vnraht abgeschafft die Stifft vnd Erbstifft / wie
 in gleichen Fürstliche vnd Gräffliche Heuser / in auffnehmen
 erhalten vnd vorgefetzt / vnd niemands wider sein Gewiß
 sen beschweret werde.

Daran

Daran erzeigen E. Röm. Key. Mai. ein Christlich
mit Keyserlich werck / vnd seind wir es sampt vnd sonder
vmb E. Key. Mai. neben schuldigen Pflichten / in allem vnder
derthenigem gehorsam vnserm eussersten vermögen nach
zuverdienen ganz geneigt vnd vrbütig.

Der Röm. Key. Mai. vbergeben auff dem
Reichstag zu Augspurg / Anno 1566.

Supplication an die **Welcliche Chur**
fürsten / Vnd zugleich mutatis mutandis an die
Röm. Key. Mai. der Rheimischen / Fränckischen /
Düringischen / Nartzgräffischen / vnd anderer der
Augspurgischen Confession verwandten /
Graffen vnd Herren / die freystel-
lung betreffende.

Svrhleuchtigste / Hochgeborne
Churfürsten / Gnedigste Herrn / E. Churf. B. haben
sich gnedigst zuerinnern / mit was vielfeltigem ernst vnd ey-
fer / auch auß was ansehnlichen / dapffern / vnd erheblichen
ursachen eine Christliche freystellung in der Religion / bez-
vorab auff den hohen Thumbstifften vnd Collegien / bey
vorigen regierenden Keysern / auch der jetzigen Key. Mai.
vnsern allergnedigsten Herrn / auff eilichen gehaltenen
Reichs versamlungen / vnd noch leglich Anno 1566. zu
Augspurg laut die hiebevort verwarret Supplication ges-
ucht vnd gebetten worden.

Nun hetten wir ja verhoffet/ es solte dieser hochnöthige vnd wichtige Artickel/ an welchem dem heiligen Römischen Reich vnserm geliebten Vatterland/ den Churfürstlichen/ Fürstlichen vnd Gräfflichen Hensern/ auch gemeiner Ritterschafft/ zuuorderst aber Gottes des Allmechtigen ehr/ vnd vieler Menschen ewiges heil vnd wolffart gelegen/ vor dieser zeit erledigt/ vnd diesem beschwerlichen handel abgeholfen worden sein.

Diemeil aber solchs biß daher eingestelt vnd vorblieben/nichts destoweniger vnser Gewissen/ auch vnser vnd vnserer nachkommen wolffart/ für welche wir Christliche sorgfältigkeit zutragen schuldig/ vns ermahnet vnd dringet/ dieses werck nicht ersitzen zulassen/ sonder mit hülff vnd zuthun E. Churfürst. G. als des heiligen Römischen Reichs fürnemsten Sculen/ auch anderer Christlichen Fürsten/ dasselbig so viel vns Menschen möglich zu treiben vnd zu vrgieren/ biß der Allmechtige gütige Gott/ der aller Menschen Herren in seinen händen hat/ vnd sonderlich die grossen haupter regieret/ dessen hand auch noch nicht erkürzet ist/ ein mal gnad vnd segen verleihet (wie wir zu seiner Allmacht verhoffen) das solch werck/ so vornemlich zu seiner ehren dienet/ gepflanzet vnd fortgesetzt werde.

So haben wir bey jeso der Röm. Key. Mai. vnser allergnedigsten Herrn/ vnd E. Churf. G. sampt dero mit Churfürsten/ vnserer Gnedigsten Herrn versamlung/nicht vmbgehen sollen noch mügen/ deswegen abermals vnderthentigste anmanung zuthun/ ob vielleicht beneben andern hochwichtigen des heiligen Reichs sachen vnd anligen/ dieser Punct/ darauff in warheit nit der geringste theil des heiligen Reichs wolffart stehet vnd beruhet/ auch in berahschlaas

schlagung gezogen / mit der jetzigen Key. Mai. auch dem
erwehltm vnd künfftigem haupt des heiligen Reichs / das
von gehandelt werden möchte.

Vnd anfanglich erachten wir für vnnödig E. Churf.
S. mit weitentfziger erholung vnd erinnerung / des jeni-
gen was an diesem werck gelegen / auch wie heilsam / nüt-
zlich vnd notwendig es sey / zu bemühen / in betrachtung daß
solches E. Churf. S. nicht allein auß Christlichem / hoch-
erleuchtetm / beiwonendem verstand bekandt vnd offenbar /
sondern auch die Acta / handlungen vnd berathschlagun-
gen dieser sachen wegen / durch E. Churf. S. vnd andere vns-
erer waren Religion / der Augspurgischen Confession ver-
wandte Stände gehalten vnd gepflogen / dasselbig gnugs-
sam bezeugen vnd mit sich bringen / Allein mögen E. Churf.
fürst. S. wir mit der kürze nit bergen / das vnserm Gräffes-
lichen / als gleichwol dem geringern Stand im heiligen
Reich / zugeschweigen den Chur vnd Fürstlichen Heusern /
denen vielleicht solchs beschwerlicher fället dann vns / durch
dieses werck / da es länger differirt / oder gar abgeschlagen
werden solt / ein offener vndergang / der fürnembsen vns-
eren Gräfflichen Heuser getrawet würde / vnd für augen
schwebet.

Dann nach dem die Juramenta / pflicht vnd Statuo-
ten auff den hohen Stifften also geschaffen / auch von tag
zu tag dermassen / vnd besonders seithen des Concilij Tri-
dentini geschreyt werden / daß wir wie auch die Fürsten /
vnd die vom Adel so der Augspurgischen Confession ver-
wandte vnd zugethan / vnserer Kinder / Freund vnd verwand-
ten mit gutem Gewissen auff die Stifte nit thun oder brin-
gen mögen / So spüren vnd erfahren wir täglich daß der
juni

jungen Graffen vnd Herrn anzahl/durch Gottes seggen sich
dermassen mehret / vnd zunimpt / daß / wo sie alle Weltlich
blieben / vnd mit ihren Brüdern zu gleichem theil in den
Erschafften gehen solten / die vralte Gräffliche Heuser
zerrißten vnd anders nichts in kurzen jaren / dann ein endes
licher vndergang des Gräfflichen Standes / welchen unsere
voretern mit darsetzung Leibs / Guts / vnd Bluts bey dem
heiligen Reich erworben / erfolgen würde.

Solte es nun daselbst hin gelangen / so were es nit al-
lein dem heiligen Reich verkleinerlich vnd nachtheilig / son-
dern es möchten auch unsere Kinder vnd nachkommen / die
sachen etwas ernstlicher vnd hitziger zu gemüß füren / auch
sich erinnern / das dannoch ihre löbliche voretern zu der eh-
ren Gottes / auch auff pflanzung vnd erhaltung der Gräff-
lichen Heuser / viel statlicher ansehenlicher güter / vnd groß-
ser reichthumb zu den Stifften gegeben / deren sie billich le-
big vnd zugenießen / vnd viel lieber das eusserst wurden
versuchen / dann sich vnd ihre ganze posteritet von solchen
beneficien / vnd was denselben anhanget / allein vmb des
willen / das sie dem Papstumb nicht anhängig / vererringen
vnd entsetzen zu lassen. Zu was beschwerlichkeit aber das
selbig gereichen würde (welches doch der Allmechtig Gott
die Römische Key. Mai. E. Churf. S. vnd andere Stän-
de des heiligen Reichs gnediglich geruhen abzuwenden)
das hat menniglich reines verstands zuermessen vnd ab-
zunehmen / dann es nit allein / wie zubeforgen / bey den
Gräfflichen Stand bleiben / sondern es würde zu andern
beschwerlichen weiterungen / dardurch die vralte löbliche
Stifte in höchste beschwerungen gerathen würden / vrsach-
en geben.

Vnd ist

Vnd ist je frembd zuhören / viel mehr aber mit beson-
 dern beschwerden zuuernemen / vnd bey den nachkommen
 vbel zuuerantworten / daß im heiligen Reich Teutscher Na-
 tion / alle Stände / sie seyen der Römischen Religion / oder
 Augspurgischen Confession zugethan / eines allgemeinen
 Frideus sich mit einander gebrauchen in Reichs gemeinen
 vnd particular versamlungen bey einander sitzen / gleiche
 stimmen haben / in administration der Justitien am Key-
 serl. Cammergerichte / beyde Religions verwandten ange-
 nommen / deßgleichen in verrichtung anderer des heiligen
 Reichs geschäften der Religion halben / keiner dem andern
 fürgezogen / noch jemanden / von wegen der Religion / durch
 den andern geschmehet / verkleinert / vernachtheiligt / oder
 beschwert werden solle / Darzu auch alle gemeine beschwer-
 den vnd Reichs anlagen / als steuer / Reich / volg / contribu-
 tionen, Cammergerichtes vnderhaltung vnd dergleichen /
 neben den andern tragen vnd leisten müssen / vnd daher vns
 billich / daß sie von den Geistlichen beneficien vnd Stifften /
 allerdings außgeschlossen / vnd deren die andern allein Le-
 bighig sein vnd genießten solten / dessen aber vnangesehen / die
 jenigen Stände / so sich zu der Augspurgischen Confessio-
 n bekennen / vom andern theil so sich Catholisch nennen /
 also von Stifften außgeschlossen / vnd dergestalt ange-
 sehen werden / daß man sie auch nit würdig achtet / auff die
 Stifte vnd Erststifte zunehmen / noch ihrer löblichen Vor-
 ältern fundation / vnd beneficien sie will lassen genießten / sie
 machen sich dann dem Papst zu Rom beypflichtig / dar-
 durch sie dann an ihrer höchsten wolffart der Seelen Heil
 vnd Seligkeit zum eussersten beschweret / vnd vernachthei-
 let / da doch zu bestendiger erhaltung ruhe vnd Frideus
 J im heil

im heiligen Reich bey diesem Puncten weniger nicht/ dann
in allen andern sachen vnd handlungen vnder den Stän-
den/ ein durchgehende gleichheit billich gehalten vnd obser-
uirt werden solte/ auß welcher vngleichheit dann der niede-
rung der Geistlichen Güter vnd beneficien höchlich zubesor-
gen/ daß in die hant anders nichts/ dann ein grössere verbit-
terung der gemüter vnd in strawen zwischen den Stän-
den/ auch letztlich eine entliche zerrüttung alles friedlichen
wesens in Teutschem Lande/ wird entstehen vnd erwach-
sen.

Wiewol wir nun wissen/ daß sich die Römische Catho-
lische Stände/ wider diesen Artikel der Freystellung auff
den Stifften häfftig legen/ vnd diese zwey Argumenta für-
nemlich fürwenden/ Als ob man dadurch ihre Religion gar
außtügen/ auch vnderm schein der Religion nach den
Geistlichen Gütern greiffen/ vnd sie an sich ziehen wollten/
so habe sie sich doch vnserm ermessens dieser beyder Puncten
halben wenig/ ja gar nichts zubefahren.

Dann so viel das erste belangt/ da solle es billich eine
freystellung heischen vnd bleiben/ vnd niemand zu der Re-
ligion gezwungen oder genötiget werden/ sondern vnbe-
dracht was Religion einer ist/ zu den beneficien gelassen/
vnd auff die Stifften angenommen werden/ vnd wie man
dasselbig am Keyß. Cammergerichte der gestalt vbet/ also
heisse man es auff den Stifften viel besser vnd leichter zu ob-
seruiren/ auch zwischen denen personen die ohne das mehrers
theils einander mit Blutsfreundschaft zugethan/ vnd
gar nit zuermuten/ daß ein Fürst/ ein Graf/ oder einer
vom Adel der Augspurgischen ConfeSSION einen andern/
der ihme verwandt/ oder schon nicht seiner Religion/ wurs
de vne

de vnderstehen außzuschließen / oder zurück zu stellen / da es
einer thete / so müste er hinwiderumb besorgen / daß seinen
freunden vnd verwandten mit gleicher Maß gemessen würd
de / zu dem wo jemandts solches begegnete / so het er sich besa
sen bey der Key. Mai. vnd gemeinen Ständen zu beklag
gen / vnd vmb gebürliche hülffe anzusuchen / in massen dann
beschehen ist / vnd zweiffels ohne noch geschehe / da sich ein
gleicher fall mit annemmung eines Beysizers / Advocaten
vnd Procurators am Keyserl. Cammergerichte zugetrag
gen / oder noch zutrüge / vnd diesem were durch ein Reichs
Constitution vnd Sakung leichtlich zu begegnen vnd zu
vorkommen.

So viel dann das ander Argument betrifft / da möz
gen wir für vnseren personen bey höchster warheit wol be
theuren / daß vnserer meinung vnd gemüt keins wegs dahin
stehet / vns der Geistlichen Güter zuernehren / vnd sie vns
einzuheimschen / Können auch nicht glauben / daß andere
Stände dasselbig suchen / wie auch solches keinem zugestats
ten / dann dardurch vnserer posteritet wenig gedienet / son
dern wir haltends gewißlich darfür / do jemandts / er were
Fürst / Graffe / Herr / oder vom Adel sich dessen anmassen /
es wurden die vbrige Stände / als interessenten mit ernst
darwider sein / vnd es keinem gut heißen / noch ihren poster
is diese heilsame Stifftungen entziehen lassen.

Vnd were diesem vnserer ermessens auch wol ein weg
zufinden / dann es wurden vnserer Religions Verwandten
vnbeschwerdet sein in auffnemmungen der beneficien / einen
leiblichen End zu prestirn / daß sie die Geistliche Güter / wie
sie auff sie kommen / bey den Stifften lassen / vnd keine vers

enderung der vnder suchen oder fürnemen/ noch von andern
zugesehen / gestatten wolten.

Vnd im fall die Römischen Stände / damit nicht zu
friden sein / sondern noch ferner mißtrawen in vns setzen
wolten / da wir doch dafür achten / daß sie vns für redliche
geborne Deutsche Bräffen vnd Herrn / die ihren Pflichten
vnd Eyden nachzusehen gemeint / halten werden / so seind
wir zum oberfluß dessen erbietig / Wann es an dem / daß
vnser Kinder vnd verwandten einer auff die Stifft ange
nommen / oder hernacher zu höhern beneficien vnd digni
teten gelangen solten / jedes mals genugsame Caution /
vnd sicherheit für solche pfrunden zuleisten / daß sie von den
Stifften nicht hinweg gerissen werden solten / auch dieser
Caution wegen wo vonnöte vnparteiße erkantnuß zulei
den / oder aber vnser Söhne vnd verwandten / da wir ein
solches nicht prestirn können / von den Stifften abzuhalten /
Vber das so hetten auch die Key. Mai. vnd gemeine Stän
de / eine besondere Reichs saking auffzurichten / vnd solche
alienation / verenderung vnd einziehung der beneficien bey
Veen der Acht / in bester form zuuorkommen / auch die Exe
cution / darmit des heiligen Reichs Cammergerichts orde
nung darunder zubefehlen.

Wann nun solche drey wege / oder so scharpff man es
immer vorkommen mag / an die hand genommen / so wür
de gewißlich keiner / er were was Standts er wolt / so frei
uel / vnbesonnen vnd vnbedacht / daß wer sich vnderstehen
wurde demselben zuwider zuhandlen / oder da er es thete / ist
man im heiligen Reich so mechtig vnd starck / daß man ei
nem solchen vbertreter wehren vnd begegnen köndte.

Es hale

Es halten aber etliche noch für vnmöglich / also starck
ist das mißtrauen bey ihnen eingewurgelt / daß solches ein-
ziehen der Güter vnderbleiben würde / dieweil zweiffels oh-
ne / wo die Religion auff den Stifften freygestellt / viel
Geistlicher personen sich in Ehestand begeben / deren Kin-
der darnach die benefictia nicht verlassen / sondern bey ihren
freunden vnd verwandten hülff vnd beystand suchen / dars
auß daß ein entliche zerrüttung vnd vndergang der Stifte
eruolgen würde.

Diesen aber ist leichtlich zu antworten / nemlichen im
fall man sich der obgesetzten mitteln gebrauchte / so hette
man sich dergleichen nicht zubefahren / Es würde auch in
eines jeden gelegenheit nicht sein zur Ehe zugreifen / son-
dern sich viel / vnd vielleicht der gröste theil beneben den be-
neficien in der Key. Mai. der Chur vnd Fürsten / auch an-
derer Potentaten diensten in Friedens vnd Kriegens zeite-
ten gebrauchen / vnd in ehrlichen vnd Ritterlichen dinge-
n vben.

Dessen hat man auch genugsame Exempel / nicht al-
lein bey etlichen Reformirten Stifften in Teutschland /
sondern auch in andern Königreichen / als sonderlich in Hi-
spania / da vielerley Geistliche Orden gefunden werden /
welchen doch der Ehelichstand mit nichten verboten ist /
auch die Güter bey den Stifften rüwig bleiben.

Ob nun der Römische theil sich weiter befahren wol-
te / wann der Augspurgischen Confessionsverwandten ei-
ner zu der Erzbischöflichen / oder Bischöflichen dignitet
erhaben / so würde er also bald die Reich sampt dem ganken
Papstumb abschaffen / vnd dardurch ihre Religion gar zu
boden gehen / welches ihnen vnleidlich vnd vnträglich.

Darauff sagen wir erstlich/ daß vnserm theil den Augspurgischen Confession/ eben so hoch bedenklich vnd beschwerlich vnser Religion/ die wir auß Gottes wort wissen zuuertheidigen/ ihren lauff vnd fortpflanzung/ Gottes des Allmechtigen ehre/ vnd viler menschen heil vnd ewiger wolffart zuentgegen/ also hinderstellen zulassen.

Neben dem so könnte die vorsehung geschehen/ daß auff abgesezten fall beyder Religionen geduldet vnd angeordnet würden/ In massen dann an etlichen orten/ auch vnder Geistlichen Ständen beyde Religionen öffentlich geübet werden vnd im schwang gehen/ biß sich das Capitul einer allgemeinen Reformation in ganzen Stiff mit einander vereinigte.

Wo fern auch in der Administration vnd verwaltung Geistlicher oder Weltlicher sachen/ bey den Stifften vnd Capitulis streit fürfallen würde/ so hette man sich des Keyserlichen Cammergerichts Exempel gemeh zuuerhalten/ vnd von jeder Religion in gleicher anzahl zuuerriethung solcher sachen zuuerordnen/ auch wo von nöten etlicher sonderbarer ordnung vnd saktionen sich mit einander zuvereinigen.

Nach dem aber wie hie oben zum eingang vermeldet/ vnserm theil/ der Augspurgischen Confessions verwandten Ständen/ nit höhers im wege ligt/ noch beschwerlicher fürfelle/ dann die gewöhnliche ordinationes oder weihungen vnd iuramenta/ welche wir Gewissenshalben nicht approbiren/ noch vnser Kinder/ Freund vnd verwandte/ damit oboligirn oder verknüpfen mögen. Sintemal dieselben dahin gerichtet/ daß die Canonici auff alle vnd jede Päpstliche Statuten/ consuetudines nouas, & antiquas, sonderlich die seide

die sichhero gehaltenem Concilio zu Trient gemacht vnd
eingeführt worden / jurirn vnd schwören müssen / vnder
welchen Statuten vnd ordnungen vil seind die vnserer Re-
ligion stracks zuwider / auch derselbigen noch etliche auffge-
richtet vnd gemacht werden möchten / Insonderheit aber ist
das iuramentum so Bischoff vnd Praelaten dem Papst/
vnd sonst zuerhaltung ihrer Confirmation vnd Standes/
welches professio fidei genannt / leisten müssen / also ge-
schaffen vnd gewandt / daß es nicht allein / durch niemand
vnserer Religion ohne verletzung seines Gewissens prestire
werden kan / sonder auch besorglich / daß zuerhaltung fried-
lichen wesens wenig fürteiglich sein werde / vnd deß wegen
deß heiligen Reichs Stände in viel wege hoch bedenk-
lich / auch den selbigen allerhand ganz beschwerliche Claus-
sulæ vnd verpflichtungen einuerleibet seind / so des mehrers
theils dahin fürnemlich gerichtet sein / wie die eingerisse-
ne mißbräuch vnd abscheuliche irthumb erhalten / vnd das
gen vnserer wahre Religion der Augspurgischen Confessio-
n vndertrückt / vnd mit der zeit gar außgerottet werden
möchte.

So bitten vnd begeren wir nicht mehr dann daß sol-
che iuramenta vnd beschwerliche Ceremonien der gestalt
gemultert / daß sie vnser Religion der Augspurgischen Con-
fession nie zu wider / vnd durch desselben verwandten / mit
gutem gewissen geleistet vnd gehalten werden mögen: Als
nemlich daß alle vnd jede Stiffts personen / sie seyen hohes
oder nidern Standes / nur zu den Politischen vnd Weltli-
chen sachen verbunden seyen / darbey dann auch die Erbis-
choff vnd Bischoff der Röm. Key. Mai. als dem obristen
haupt in dem Reich / vnd die vbrige ordines ihrem Erbis-
choff

schoff oder Bischoff in Weltlichen sachen zugehorsamen/
vnd sonst die statuta vnd ordnungen eines jeden oris in
obgemelten Politischen sachen zuobseruiren schuldig sein
soltten.

Man möchte auch menniglichem freystellen entwe-
der die alte gewönlliche/oder die neue Reformirte Formu-
las Iuramenti zu prestiren vnd zu erstatten/ Allein muß
man das jenig inden Iuramentis statutis, oder durch eine
gemeine Reichsagung fürkommen vnd cauiren/ daß beyde
Religionen nicht allein vnder den Stiffts verwandten ge-
duldet vnd verstatet werden/ welches dann leichtlich gesche-
hen köndt/ wo man das Iuramentum nur auff Politische
sachen regulirte/in massen dann die Key. Mai. beyde Reli-
gionen im heiligen Reich/nach aufweisung des Religion
friedens geduldet/vnd sonst menniglich bey recht vnd billig-
keit gehandhabt.

An vorgedachter Reformation der Stifften vnd iur-
ramenten mögen die Geistlichen/sonderlich aber die Erzbis-
choff vnd Bischoff die zuuor geleiste pflichte vnd Eyd nicht
hindern / Dann sie für ihre personen mögen dem Pape
stumb anhängig bleiben / vnd begert sie niemant mit ge-
walt dauon zudringen / daß sie aber wolten vnderstehen ein
solche Reformation/die dem heiligen Reich zu wolffart vnd
zu erhaltung fried vnd einigkeit reicher zuuerhindern / oder
der Key. Mai. vnd den Ständen des Reichs ordnung vnd
maß / darü zugeben / dahin erstrecken sich ihre pflichten
nicht/es were auch vngerennbt von ihnen zuuernemen.

Vnd wo man sich ein solches hiebeuor in auffrich-
tung des Religion friedens hette wöllen irren vnd hindern
lassen/ so were man nimmer zur einigkeit vnd vergleichung
im heil

im heiligen Reich kommen / Sondern hetten ein theil den andern gar vertilgen müssen / welches zuviel Bluts würde gekostet haben / vnd Teutschland darüber zu scheitern gegangen.

Zu dem so seind die beneficia vnd Geistliche Güter nicht in des Papsts Territorio / oder vnder seiner Jurisdiction gelegen / er hat sie auch nit fundirt / noch etwas darzu contribuirt / derowegen man sich vor seinem Vann vnd gewalt nichts mehr zubefahren hat / Dann so er gleich einen oder mehr excommunicirn würde / so hette die Key. Mat. vnd die Stände den oder dieselbige / bey des Reichs Constitutionen vnd Satzungen hand zu haben. Es solten auch die Prelaten vnd Geistlichen ihnen diese Reformation vnd ordnung nicht zu hoch zuwider sein lassen / in betrachtung daß sie ihnen selbst / vnd ihren freunden zu gutem gereichen mögen.

Dann wir sehen vnd erfahren wie wunderbarlich der Allmechtig Gott handelt / vnd wie er etwann der grossen Herrn vnd anderer fürnemen personen Herzen vnd Gemüter rüret / vnd sie zu der waren erkantnis seins Göttlichen Worts bringet / solte nun der jetzig oder künfftige Erzbischoff oder Bischoff einer durch verleihung Göttlicher gnaden zu der Augspurgischen Confession treten / so würde ihm je beschwerlich fallen / daß er darumb seiner Dignität müß entfetzt werden / wie Erzbischoff Hermans zu Cöln Exempel außweist.

Deßgleichen den fall zusehen daß ein Bischoff oder Canonicus jekunder eitel Papisten vnter seinen freunden vnd verwandten hette / welche zu den beneficien gelassen werden / da sich dann in künfftigem zutrüge / daß dieselbige

gar/oder zum theil sich der Augspurgischen Confession an-
hengig machen / So sollten dannoch die andere nicht so vno-
milt vnd hart gegen ihnen sein/das sie dieselbige wolten von
den beneficijs außschliessen/vnd dardurch dem vndergang
ihrer eignen heuser vrsach geben / sondern sie sollten viel
mehr dasselbige / vnd die nahe Blutsfreundschaften be-
trachten / vnd bey ihnen gelten lassen / vnd also ihrer selb-
sten / ihres gebluts / auch ihres Stammens vnd Namens
darunder verschonen / angesehen / wie sich ihrer freund ei-
ner heut vom Papstumb abwendet / das morgen einem an-
dern / welcher zu erhaltung Stammes vnd Namens sich
auff ein Stifft zu begeben gemeint / ja an ihm ein Bis-
choff oder Canonico selbst sein möchte / das er nur daz-
umb von dem Stifft gehalten / oder seiner Dignitet vnd
Vfründen in mangel stehen müste / das würde ihm freilich
hochbeschwerlich fallen / er müste ihm aber die schuld selbst
zumessen / das er durch ver hinderung obgedachter Refor-
mation seinen eignen / vnd seiner freund nachtheil vnd
schimpff verursacht hette. Das aber der Römische theil
villeicht vermeint / sie wollen durch die starcken vnd steiffe
obseruans der juramenten vnd nießung der Geistlichen
Vfründen / Auch erlangung der hohen Thur vnd Fürstli-
chen digniteten/die Fürsten/Graffen/Herzen/vnd den Adel
mit gewalt beim Papstumb erhalten/ oder die abgewiche-
ne wider daz zu bringen / darinnen werden sie sich / ob Gott
will/weit betrogen finden/ Dann man sihet nicht viel Fürst-
licher oder Gräfflicher Geschlechter die der Augspurgischen
Confession zugethan / vnd die ihre kinder vmb des Bauchs
vnd zeitlicher ehren willen auff die Stiffe verordnen / Zur
besorgen ist es aber wie obgemelt/das unsere Religions ver-
wande

wandten / als der mehrtheil der Fürsten / Graffen vnd Herren im Teutschland ihnen in die harte ihre Alluäterliche Stifftungen nit gar werden enziehen / noch sich von den Bapstischen verdringen lassen.

Solches alles wie obgemelt / haben wir etwas weils leufftiger außführen wollen / gar nicht der meinung Ewer Churf. G. vielweniger der Key. Mai. oder andern Ständen des Reichs fürzugreifen / noch denselbigen einige maß oder ordnung zugeben / wie oder welcher gestalt das werck anzugreifen vnd fürzunehmen / sonder allein auß gutem eyfferigem gemüt dem handel fernner nachzudencken / vnd vnserer vnuermeidlichen notturfft nach / auch gemeinem Vatterlande Teutscher Nation zu ruhe vnd wolffahrt.

Diueil dann dieses werck so heilsam vnd notwendig / wie E. Churf. G. selbst vnuerborgen / auch vnser ersmessens durch die obangedeute wege / vnd andere mittel / welche zweiffels ohne die fernere beraheschlagung mit sich bringen wirdt / füglich vnd wol ohn einigen Tumult vnd ferrüttung gemeines Friedens oder zerstörung der Fürstlichen / Gräffentlichen / vnd Adentlichen Stifte / fürgenommen vnd angestellt werden mag / vnd wir nicht zweiffeln / da E. Churf. G. darauff alle andere Stände ein auffsehen haben / denen auch / als den fürnemsten Seulen des heiligen Reichs notturfft vnd wolffahrt zubedencken vnd zubefürderen oblige / vnd die für andern dem Allmechtigen darumb rechen schaffe thun müssen / die sachen mit ernst angreifen / Es werde der Allmechtig seinen gnadenreichen seggen daz zu verleihen vnd mittheilen.

So gelange an E. Churf. G. vnser vnderthenigst bitten vnd stehen / E. Churf. G. wollen nicht länger damie
G ij verzie

verziehen/sondern die höchste notdurfft des handels betrach-
ten/vnd die gnedigste befürderung erzeigen/damit vns auff
die ob angeregte/ des 66. jars vbergebne/ auch diese jetzige
Supplication einmaln gnedigster bescheid erfolgen/ auch
die sache zu lang verhofftem vnd gewünschtem glückseligen
ende gelangen möge.

Solches würd der Allmechtig/ den die sache mit be-
trifft/ vmb E. Churf. S. zweiffels ohne reichlich vergelten/
So sein wir es auch vmb E. Churf. S. vndertheniglich/
vnd gehorsamlich zuuerdienen/vorbütig/willig vnd bereit.

E. Churf. S.

Vnderthenige/gehorsame vnd willige

Die Rheinische/ Fräncische/ Süringis-
sche/ Hartzgräffische/ Wetterauis-
sche/ vnd andere der Augspurgio-
schen Confession verwandte/ Grafs-
fen vnd Herren,

Der Röm. Key. Mai. vbergeben auff dem
Königlichen wahl tag zu Regenspurg/
Anno 1575.

Abdruck

Abdruck

Der Römischen zu
Hungern vnd Behmen Kön. Mai.

vnfers allergnädigsten Herrn Declaration vnd er-
klärung / wie es mit der Geistlichen eigen Ritters-
schaffen / Stätt / vnd Communen / welche biß an-
hero der Augspurgischen Confession Religion an-
hängig gewesen / vnd noch seind / der Religion hal-
ben hinfüro gehalten werden solle : den Ständen
der Augspurgischen Confession auff dem Reichs-
tag zu Augspurg Anno M.D.LV. den XXIII.
Septemb. zugestalt vnd gegeben / dero wares vnd
rechtes Original / bey der Churfürstlichen Säch-
sischen Cantzley / in trewer guter ver-
warung zubefinden.

 **S**ir Ferdinand / von
Gottes gnaden Römischer Kö-
nig / zu allenzeiten mehrer des
Reichs in Germanien / zu Hun-
gern / Behem / Dalmatien / Cro-
atien vnd Schlawonien / rc. Kö-
nig / Infant in Hispanien / Erz-
herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steir / Kärn-
ten / Crain vnd Wirtenberg / rc. Graffe zu Tirol / rc. Wes-
fennen öffentlich vnd thun kund aller meniglich mit die-
sem

sem Brieffe/ Als auff diesem wehrenden Reichstag bey ab-
 rede vnd vergleichnuß des Religion friedens/ vns die Stände
 vnd Botschafften der Augspurgischen Confession an-
 hängig/ vnderthäniglichen fürbracht/ daß etlicher Erbis-
 schoffen/ Bischoffen/ vnd anderer Geistlichen vnd Stifften
 zugehörigen Ritterschafften/ Städte vnd Communen/ nur
 mehr lange zeit vnd jar der Augspurgischen Confession
 Religion anhängig gewesen vnd noch weren/ vnd wo dies
 selbigen von solcher ihrer angenommenen/ vnd so viel zeit
 vnd Jar hergebrachten Religion/ vnd gedachten ihren
 Herrn vnd Obrigkeiten getrunken werden wolten/ vor vnd
 ehemaln die streitig Religion/ durch Christliche/ freunds-
 liche vnd friedliche wege zu Christlichem verstand vnd ver-
 gleichung gebracht würde/ daß darauß nichts gewissers zu
 besorgen/ dann weiterung vnd schedliche Kriegsempörung
 zwischen den Herrschafften vnd Obrigkeiten vnd den Un-
 derthanen: Solchem aber vorzukommen/ wer ihr vnder-
 thanenige bitt/ die Geistlichen dahin zuweisen vnd zuuerma-
 gen/ daß sie dieselben ihre Vnderthanen/ vmb erhaltung
 willen des gemeinen vnd hoch notwendigen friedens/ in
 heiligen Reich Teutscher Nation/ hinsäro so wol als jehol
 eine lange zeit hero/ beschehen/ der Augspurgischen Con-
 fession Religion halben/ vnuergevaltiget vnd vnbeirange
 bleiben vnd obberürterentlichen vergleichung in der streitig-
 en Religion also erwarten lassen: Vnd dero halben be-
 willigen/ daß solche Vnderthanen in jetziger Constitution
 des Religion friedens der notturfft nach versehen würden.
 Dargegen aber die Stände vnd Botschafften vnserer als
 ten Religion verwandten/ allerley vrsachen vnd begere für-
 gewendet: Also daß sich beyder Religion stände deshalb mit
 einander nicht vergleichen kundten.

Daß

Daß demnach wir in krafft Röm. Key. Mai. vnser
 lieben Brudern vnd Herrn vns gegebner vollmacht vnd
 heimstellung erkläret / gesetzt / vnd entscheiden haben / Thun
 auch solches hiermit wissenlich in krafft dieses Brieffs /
Daß der Geistlichen eigen Ritterschafft / Stätt vnd Come
munen / welche lange zeit vnd Jar hero der Augspurgis
chen Confession Religion anhängig gewesen / vnd ders
selbigen Religion / Glauben / Kirchengebräuchen / Orde
nungen vnd Ceremonien / öffentlich gehalten vnd ge
braucht / vnd biß auff heut dato noch also halten vnd gebrau
chen / vnd dero selben sñrer Religion / Glauben / Kirchenges
bräuchen vnd Ceremonien hinfüro durch jemand nit ge
drungen / sondern darbey / biß zu obberürter Christlicher vnd
entlicher vergleichung der Religion / vnuergewaltiget ge
 lassen werden sollen.

Nota

v. Erth. si
g. strab

Vnd auff daß solch vnser Declaration vmb so viel
 desto weniger angefochten werden mocht / haben gemeine
 Geistliche Stände / vnd der abwesende Räte vnd Boten
 schafften / vns zu vnderthenigen ehren vnd gefallen bewill
 ligt / Daß die Derogation in gemeinem Religion frieden
dieses Reichstags (Inhaltende / daß wider denselben Res
ligion frieden kein Declaration oder etwas anders / so dens
selbigen verhindern oder verendern möcht / nicht gegeben /
erlange / noch angenommen werden / sondern vnkräftig
sein soll) mit mehrern worten begriffen / obberürter vnser
 erklärang vnd entscheide unabbrüchig / Aber sonst bey ihren
 wörden vnd kräften bestehen vnd gelassen werden soll.

Des alles zu bestem warem vrlunde vnd mehrer se
 herheit / haben wir diesen Brieff mit eigener Hand vnder
 schrieben

schrieben/ vnd vnserm anhangenden Königlichem Inseigel
betroffet.

Geben in vnser vnd des heiligen Reichs Statt Augs-
spurg den vier vnd zwenzigsten tag Septembris / nach
Christi vnsern lieben Herrn vnd Seligmachers Geburt/
Hünffzehnhundert vnd im fünff vnd fünffzigsten / vnserer
Reiche des Römischen / im fünff vnd zwenzigsten / vnd der
anderen im neun vnd zwenzigsten jaren.

Ferdinandus.

J. Jonas D. Vice Canzler.

Ad mandatum Domini
Regis proprium.

L. Kirchschlager.

Der



Der Graffen vnd Herrn Suppliz-
cation an die Keyserliche Maiestat der Freystel-
lung halben / ihrer Maiestat den 27. Julij
Anno 1576. vbergeben.

Welche In simili forma mutatis mutandis darnon den
29. Junij Anno 1576. den Ständen Augspurg-
gischer Confession / ebenßfals vber-
reicht worden.

W^{ir}er Durchleuchtigster / Groß-
mechtigster vnd Vnüberwindlichster Römischer Key-
ser / Allergnedigster Herr. E. Röm. Key. Mai. werden
ohne zweiffel in allergnedigster frischer vnd guter gedecht-
nuß haben / Was von wegen des beschwerlichen Geistlis-
chen vorbehalts bey auffrichtung des Religion friedens
Anno 1555. anfanglich zu Augspurg / volgendts auch An-
no 1556. zu Regenspurg / vnd hernacher Anno 1566. in
tractation von dem Religion frieden / gegen solchem Geis-
tlichem vorbehalte vnd der Freystellung halben / von Chur-
fürsten / Fürsten / vnd allen andern der Augspurgischen
Confessions verwandten Ständen / bey weiland dem Al-
lerdurchleuchtigsten / Großmechtigsten / Vnüberwindlich-
stem Fürsten vnd Herrn / Herrn Ferdinando / der zeit Röm-
mischen König / c. Hochlöblichster milten gedechtenuß / auch
jeho. E. Key. Mai. 2c. vnserm Allergnedigsten Herrn selbs /
mit vielerley außfürlichen angezeigten bedencken vnd ver-
sachen / aller vnderthenigst gesucht / gebetten / vnd laut bey-
liegenden abgedrucker / auch von einer zeit zu der andern / je-

desmals übergebener Protestation Schrifften protestirt worden ist / Warauff es auch endlich beruhet. Achten derhalben vnnötig sein / E. Key. Mai. mit weitleuffiger erholung / deren auff vorig gehaltenen Reichstagen der Freystellung halben verlauffener handlungen dñmals zu bemühen.

Nach dem aber gleichwol nach auffgerichtetem vnd publicirtem Religion frieden / wir im werck befinden / mit was grosser geschwindigkeit etliche der Römischen Religion zugethane vnd anhengige Stände sich vnderstanden / mit allein obangeregtem Religion frieden in dem Stand vnd wesen / als er auffgerichtet worden / nicht verbleiben zu lassen / Sonder denselben / dann auch die nach jüngst gehaltenem Tridentischen vermeinten Concilio vnerhörte vnd vnleidentliche newe eingefürte Juramenta zu ihrem vorthail / vnd vnser der Augspurgischen Confession verwandten vnleidentlicher beschwerung vnd fortsetzung der Bábstischen mißbreuch / vnd vnder andern in krasse obangeregten Geistlichen vorbehalts (darin doch weder Chur noch Fürsten / oder einiger anderer Ständ der Augspurgischen Confession verwandt jemals gewilliget / Sonder wie gemelt / mehrmals dargegen zierlich protestirt haben) alle hohe Stifte Prelatur vnd andere Geistliche Beneficia ihren Religions verwandten / allein zu zuheimbschen / vnd vnsern der Augspurgischen Confessions verwandten den zutritt vñ niessung der Stifte vnd andern Prelatur (so doch mehrertheils / von E. Key. Mai. vorsehn im Reich / alten Keysern vnd Königen / Churfürsten / Fürsten / deroselben vnd vnsern voreltern / vnd andern guthersigen Christen / allein zu fortpflanzung des wahren Gottesdiensts / auch erhaltung

tung hoch vnd nieders stands Personen / Beuorab der Pre-
 alten Adentlichen Geschlechter gestiftet vnd verordnet wor-
 den sein / genzlich abzustriicken / vnd vns / vnd vnseren nach-
 kommende / denselben vnsehgig zumachen.

So haben wir darauff lenger nit vmbgehen können /
 E. Key. Mai. auff nechst verschiene gehaltenem Walh-
 tag zu Regenspurg vnserer der hievor offgesuchten / aber
 biß anhero verwegeter Freystellung halben / befundene bes-
 schwerung in einer derwegen vbergebenen / vnd obangezo-
 genen Supplication außfürlich fürzubringen / vnd dane-
 ben vnderthenigst zubitten / das E. Key. Mai. Gott zu eh-
 ren / vnd befürderung gemeinen friedens / rhue vnd einig-
 keit / vnbeschwert sein wollen / diß hochnötig werck / der ge-
 bettenen Freystellung / allergenedigst in berahschlagung
 ziehen / vnd die sachen dahin richten / daß so wol der Stifft-
 ten vnd Prelatur halben / als auch sonst in andern
 Puncten zwischen beyderseits zugelassenen Religionen vnd
 deren verwandten gleichheit gehalten / vnd die gefehliche
 außschliessung vnserer der Augspurgischen Confessions
 verwandten / So biß anhero von der Römischen Religion
 anhängigen / mit vorwendung / daß sie dessen in krafft des
 Religion friedens befugt seyen / hin vnd wider in Stifften
 vnd andern Geistlichen Beneficien thätlich eingefurt vnd
 exercirt worden ist / fürderlich abgeschafft / auch ein vnuer-
 decktliche billliche vergleichung die beyder Religionß verwand-
 ten treglich sey / dargegen auffgericht / vnd gehandhabt mög-
 ge werden.

Nach dem aber auff jetzt berürte vnserer Supplicatio-
 on / darvon E. Key. Mai. wir in obgemeltem druck / ab-
 schrifft (als zu dero wir vns alles Keyserlichen Christlichen

einfehens hierin in höchster vnderthenigkeit billich vertrö-
sten) in aller vnderthenigkeit vbergeben / vns vber zuvers
sicht / kein endliche resolution noch nit erfolgt / Sondern
so viel angedeut worden ist / dieweil bis vnser geschehen an-
suchen alle Ständ betreffen thue / daß solches zu gemeinen
Reichs versamlung vnd fernerer tractation verschoben vnd
eingestellt werden müste.

zu Rügen/maß
1576

Vnd aber gegenwurdiger Reichstag allbereit vor-
handen / vnd man zur tractation bis nötigen Puneten ver-
mutlich in kurzem wirt schreiten müssen.

Damit dann wir zu vnser selbst / auch anderer der
Augsburgischen Confessions verwanten mercklichen schaz-
den / nicht abermals / wie nun bis anhero fast in das ein vnd
zwanzigst jar geschehen ist / ins weite Feldt gewiesen werden
Sondern hieruon endlich der gebürnach / bey zeit gehande-
let / vnd allerhandt besorgter onraht vorkommen möge blei-
ben: So ist hiemit an E. Key. Mai. vnser aller vnderthe-
nigste bitt / sie wollen allergnedigst befürdern vnd daran
sein / daß auff sezt werdenden Reichstag ohne fernern verz-
zug von der begerten freystellung / vnd andern teglichs ein-
reissenden newerungen vnd beschwerungen gebürliche bes-
rahtschlagung für allen dingen angestellt / vnd was wir vnd
andere der Augsburgischen Confessions verwanten vns
endlich zugetrösten haben sollen / eigentlich abgered vnd
beschlossen / auch endlich die sachen dahin ins werck gericht-
et werden mögen / damit beyde Religionen nebeneinander
der / auff gute fridliche leidliche weg vnd maß geduldet / die
gewissen frey / vñ die Augsburgische Confessions verwand-
te ohne weitem verfolg vnd auffas gelassen / vnd von den
Geist

Geistlichen vnd andern ämptern / würden vnd nießungen
nit außgeschlossen vnd hindan gestossen werden.

Dann E. Key. Mai. auß sonderm hochbewegenden
tringenden vnd vnumbgenglichen vrsachen / wir nit verhal-
ten können / daß / ob wir wol E. Key. Mai. mit Gut vnd
Blut zuzusehen / vnd alle vnderthenigste hülff zuerstaten /
von herken begirig vnd willig / Dannoeh wir ohn vorges-
hende erledigung dieses hochnotwendigen Punctens auß
vielerley tringenden vrsachen vns zum höchsten beschwere
finden / fürbaß des heiligen Reichs contributiones anlaß
gen vnd beschwerden / wie bißhero auß vns zu laden / dar-
gegen aber des jenigen / so gemeinen Graffen / auch andern
höhern vnd nidern Stands zum besten verordnet / nit zu
genießen. Da doch die billigkeit erfordert / daß die jenigen
so gleiche onera haben / hinwider auch der ergeltigkeit vnd
commodorum mit theilhafftig sein sollen. Da anders
schedliches mißtrawen / vneinigkeit vnd weiterung / so auß
solcher inæqualitet in allen rebus pub. notwendig zusol-
gen pfflegt / verhütet werden soll.

Nach
Holtz vñ
Brenn. w. f.
24. 10. 16
1. 16. 16

Vnd wiewol die difficultates oder einreden der Báb-
stischen Religion verwandten / wider die gesuchte Freystel-
lung / in vnseren hievor auß allhie gehaltenem Walthag
vbergebener vnd obenberürter Schrifft / gnugsamlich ab-
geleint / auch weg vnd mittel / mit was maß vnd bescheiden-
heit die Freystellung dem Religionfrieden einzuerleiben /
angedeutet worden: Jedoch / dieweil es der Römischen Kir-
chen anhängigen mehrentheils darumb zuthun ist / daß sie
besorgen / wenn die Freystellung bewilligt / daß die Stifft vnd
Kirchengüter / durch die jenige / so der Augspurgischen Con-
fession

session zugehan / wenn die auff den Stifften zugelassen /
 vnd zu Erzbischoffen Bischoffen oder andern Prelaturen /
 digniteten oder wurden / erhaben werden / vnd entweder ver-
 heurater sein / oder ihrer gelegenheit nach sich verheuraten
 sollen / auff derselben Kinder vnd erben verwendet / vnd von
 der Kirchen gang vnd gar alienirt vnd enkogen werden
 möchten / vnd die Stifft dardurch zu grundt gehen müßten.
 So könnte neben den hievor in vnserer auff jüngst gehalten
 nem Walhtag / vbergebener Schrifft angeregten mitteln
 der sachen auch darmit begegnet werden / Daß nemlich
 durch eine gemeine Reichsagung / maß vnd ordnung ge-
 geben werde / welcher massen die jenigen / so sich also / wie ob
 stehet / verheuraten würde / E. Key. Mai. vnd dem heiligen
 Reich zu erhaltung friedens vnd Recht / vnd sonderlich zum
 widerstand des Türcken in fürfallenden nöten sich ritter-
 lich vnd bereitwillig gebrauchen zulassen / sollen schuldig
 sein. Wie dann in etlichen andern Christlichen Könige-
 reichen vnd Landen Geistliche Orden gefunden werden /
 welchen der Eheliche Stand nit verbotten ist / vnd nießten
 doch die Geistlichen Güter der Stifften / ohne derselben
 schmelerung vnd zerreißung.

Dardurch würde auch folgen / daß man im heiligen
 Reich nit mit einer geringen anzahl ritterlicher Leuth / auff
 alle notwendige fell könnte bereit vnd gefast sein / zu grosser
 derselben reputation vnd sicherheit / Dann auch zu verscho-
 nen vnd ringerung der je lenger je mehr einfallenden Reichs-
 contributionen vnd hülffen / darauff man sonst alle hoff-
 nung vnd gegenweher stellen muß / vnd die doch nimmer
 zeitig vnd fruchtbarlich erfolgen / vnd ins werck kommen.

Da auch

Da auch befahret werden wolte/ daß der Augspurgis-
 schen Confession verwandte/ da die auff den Stifften zu-
 gelassen/ vnd zu den würden/ wie obgehört erhaben wer-
 den solten/ daß dieselb die Bábstisch Religion ganz vnd
 gar außmustern/ vnd abthun würden/ könnte man in dem
 fall auff solche mittel richten/ vnd diese verfehung besche-
 hen/ daß keinem Bischöffen oder Prelaten so sich der Augo-
 spurgischen Confession anhengig möchte/ frey vnd zuge-
 lassen solte sein/ die Römisch vnd Bábstische Religion abzu-
 schaffen/ ohn zuthun vnd verwilligung dero Thumcapitul
 vnd Landschafften/ Sondern allein beyde Religion benez-
 ben einander zugestatten/ vnd anzurichten/ dergestalt/ daß
 den Stifften an der vbung ihrer Religion vnd andern ihr-
 ren gerechtigkeiten nichts erkogen/ auch aller auffas-
 schmechen vnd schenden ernstlich furkommen/ vnd allein je-
 dem seinem gewissen nach/ frey gelassen würde in eine oder
 andere Kirchen zugehn/ vnd sich zu derselben zubekennen/
 biß so lang Gott gnad gebe/ daß man sich in der Christen-
 heit oder doch im Reich/ einer allgemeinen reformation
 oder anderer mittel vnd weg mit einander entschlossen vnd
 verglichen/ Wie es dann ohne das im heiligen Reich/ auch
 bey andern Nationen mit verenderung der Religion vnd
 gemüter so weit gerahen/ vnd sich von tag zu tag je lenger
 je mehr dahin erzeigt vnd anstelt/ daß ohne zulassung bey-
 der Religionen vnd freylassung der gewissen/ doch auff or-
 dentliche vnd gemessigte weg/ sich keines bestendigen fried-
 lichen leben vnd wesens/ in die lenge zuuermuten/ Son-
 dern daß es endlich zu fürfallender vnd wachsender gelegens-
 heit/ nur zu innerlichen vnd gewaltiglichen Kriegen vnd
 empörungen würde kommen müssen/ Zu höchster gefahr
 vnd

vnd verderbnuß des gemeinen Vatterlands / vnd fürnemlich der Geistlichkeit / welcher in allweg die zeitige vnd gute willige zugebung vnd nachlassung obangeregten friedlichen vnd gleichmessigen mittel / viel sicherer vnd fürstendiger sein würde.

Diemell dann ohne erörderung obangeregten Punctens / nit allein allen Augspurgischen Confessions verwandten Ständen / sondern dem heiligen Reich vnserm geliebten Vatterland beständigen friedlichen wesens halben / zum aller höchsten gelegen / vnd die Freystellung insonderheit aller Churfürsten / Fürsten / Gräffentlichen / Adelichen vnd andern Heusern vnd Stämme erhaltung vnd wolthat betrifft / Als thut so wol der Chur / Fürsten vñ Stände als auch vnser aller notturfft erfordern / daß nach lang gehabter gedult / vnd vielen biß anhero / von dero Päbstlichen Lehr anhengigen geübten gewalt / den sie mit mehrgedachten Religion frieden zubeschönen / sich jederzeit vnderstanden haben / man wissen vnd erfahren möge / ob durch ordentliche mittel die abschaffung solcher vnrechtmessigen thatlichen vorgriff / deren sich die Römische Religions verwandten in krafft des Religion friedens / mit ausschließung vnserer der Augspurgischen Confessions verwandten auß allen Stifften / vnd andern Geistlichen Beneficien / nunmehr / wie obgemelt / biß ins ein vnd zwanzigst jar angemast haben / zu hoffen sey oder nit.

Dann war vnd beweiflich ist / daß der Geistliche vortbehalt / dessen im Religion frieden im / vnd nach dem beyvergleichung dieses friedens / meldung beschicht / von den Ständen der Augspurgischen Confession / in der tractation zu Augspurg Anno 1555. niemals bewilliget / Son-

der

bern auch außdrücklich protestirt / vnd der gemeine dissensus so wol E. Key. Mai. Herrn Vattern / Keyser Ferdinando / Hochlöblichster gedechtnuß / als auch Ewer Key. Mai. selbst / vnd den Gemeinen Reichs Ständten gnugsam / vnd mit außdrücklichen worten angezeigt / auch in folgender zeit etlichmal repetirt / vnd erneuert worden ist.

Derhalben auch das jenig / so solch der Chur vnd Fürsten vnd anderer der Augspurgischen Confession verwandter klare widersprechung zugegen / auff anhalten der Päpstlichen de facto statuiert vnd folgendes publicirt worden ist / in diesen Sachen / das Gewissen belangend / niemands / daß die darein gewilliget / vnd die ihren vorteil dardurch gesucht / obligiren oder binden hat können.

Derwegen ist an E. Key. Mai. nachmals vnser aller vnderthenigste bitt / höchstes flehen vnd anrufen / Sie wollen ihren Christlichem höchstberümbtem eyffer nach / diese handlung mit rechtem ernst ansehen / erwegen / vnd ihr wie vns nit zweiffelt aller gnedigst angelegen sein lassen / daß vnserm so vielfaltigem / notgetrengtem vnd höchstverursachtem suchen / die Freystellung vnd andere Puncten belangend / endlich genedigst wilsart / statt geben / vnd als bald darvon ein gebürliche vnpartheyliche Consultation bey seztwerenden Reichstag / vor einiger anderer tractation vnuerzüglich angestellt / vnd das jenig so zu befürderung der ehren Gottes / erhaltung guter einigkeit vnd beständigen friedens im Reich / zwischen beyderseits Religions verwandten / vnd abwendung allerhand besorgter vnruhe / fürtrefflich sein mag / verordnet vnd vollzogen möge werden.

I Daran

Daran beweisen Ewer Römische Keyserliche Ma-
iestat Gott dem Allmächtigen / dessen Ehr sie für allen din-
gen zusuchen vnd zufürdern schuldig sind / ohne zweiffel/
einen angenehmen vnd hochgefertigen dienst / vnd helfen
darneben mehrten einhelliges vertrauen / eintrectigkeit der
gemüter / auch den Gemeinen frieden / rhue vnd einigkeit/
desgleichen ihrer selbst vnd gemeinen Vatterlands / vnd
insonderheit vieler Fürstlicher / Gräfflicher / vnd Adelicher
Geschlechter wolfarth befürdern. Die auch nit vnder-
lassen werden / solch hochrhmlich vnd rechte Keyserlich
werck / für die höchste gutthat / welcher sich auch ihrer aller
posteritet zuerfrewen haben / zuhalten / vnd darzu vmb Ewer
Keyserliche Maiestat / mit bereitwilliger zusehung Guts
vnd Bluts / in aller vnderthenigster gehorsame gangbe-
gierlichen vnd vnuerdrossen zuuerdienen.

27/11/1506
E. Röm. Key. Mai.

Aller Vnderthenigste vnd gehorsamste

Graffen vnd Herrn / der Augspur-
gischen Confession verwandten
Stände / vnd derselben Abges-
andten.

Sum-

Summari Verzeichnuß etlicher erz
 inderungen / so man wider die Freystel-
 lung fürzubringen.

Erstlich sagt der Gegenheil / Die

Confessionisten wollen mit dem jenigen / was sie zu-
 vor haben / nemlichen mit dem freyen vnuerhinderten exer-
 citio ihrer Religion vnd der Predigten nit benüßig noch zu-
 frieden sein. Sondern wollen ihrer Religions Leuth vnd
 genossen / in vnserer Geistliche Stiffe vnd Kirchen einmen-
 gen / welches aber der ersten stiftung nicht allein / sondern
 auch dem Religion frieden gang zu wider / Dann eintheil
 den andern vnbezüget / vnd kein eingriff noch newerungen
 geschehen sollen.

Zum andern / Wann man ihre angemaste Freystel-
 lung im grundt bedencket / so findet sich endlich / daß ihr
 begern allein auß den puren läutern Geis herfleußt. Ist
 auch an dem nit gelegen / was sie zu ihrer beschöpfung / vnd
 vnrechtmessigen vnzeitigen eyffer fürgeben. Sondern es
 ist ihnen allein vmb die Einkommen vnd das zeitliche zu-
 thun / da sie doch vermög ihrer Profession / all dieweil ihnen
 kein eintrag geschicht / nit allein der Politischen frieden vn-
 bezüget / vnd andere notwendigere werck vnuerhindert las-
 sen / Sondern von ihres Gottes vnd glaubens wegen / auch
 das vbrige ihres Guts / ja Leibs gern sollten in die schantz
 schlagen vnd entziehen / vnd dadurch ihre beständigkeit vnd
 eyffer / mit geduldung der willigen armut beider bezeugen /
 Als das geliebte Vatterland durch diese newgefundene
 I ii vnruhe

vnruhe betrüben. Sed amor & cupido habendi, ipsos sollicitat.

Zum dritten / Nach dem diese Freysteller vermeinen ein grosses einzuraumen / in dem sie sich berühmen / vnd anbieten / von den Kirchen Gütern ausserhalb der nukung täglichen vnkosten vnderhaltung vnd notturfft / nichts zu verwenden / noch zuuerndern / Sondern dieselb in ihren würden / so viel die Hauptstiftungen an ihnen selbst belanget / vngeschmeltzt bleiben zulassen / wollen auch deßhalben jederzeit gnugsame Bürgschafft darstellen / Dann wann vielleicht durch die newe Geistliche zu weit in die Kirchen Güter griffen würde / man sich an den Bürgen erhohlen / bey denselben den abgang zuersuchen vnd erstatten könnte. Hierauff ist die frag / wo ein jeder / der sich seiner Voreltern stiftungen anmassen wolte / vnd aber durch verlauffung der zeit / durch sein selbst eignes vbelhaussen / durch Kriegesleuff oder andern vnglück / wie das namen haben möchte / in abfall / vnuermögligkeit vnd armut were gerathen / würde Bürgschafft finden: Weil ohne das Botweisse vnd vernünfftige Leuth / von wegen bewusten verwirrung vnd gefahr / nit gern zu Bürgen sitzen.

Zum vierdten / Wann allein die jenigen auff die Stifte vnd Geistliche Pfründen solten angenommen werden / welche gnugsame Bürgschafft hetten / andere aber / die wie zuuor gemeld / auß vnuermögen mit Bürgschafft nit könnten gereichen noch auffkommen / ob sie wol sonst herkommen / Adels / vnd der ersten Seiffung halben eben so behig oder vielleicht behiger / vnd billichern intrieb hetten / solten außgeschlossen / vnd hindan gestossen sein / So würde abermals von wegen dieser vnbilligkeit vñ vngleichheit zerrüttung

nüttung vnd spaltung sich erheben / Wer nun hietinnen
müß Richter sein / vnd wie ein solches zuentscheiden / be-
dürffte sonders grosser nachdenckens. Den Pabst zu Rom
mögen sie nit leiden / vnder ihnen selbst wer die vnrichtig-
keit zu groß / vnd der verwirten Köpff zu viel / den Stätten
oder auch den Landfürsten / vnder vnd bey denen die Stiffe
gelegen / würden sie auch weder zu gehorsamen / noch so viel
zu gefallen sein / daß sie ihres außspruchs gelebten / wür-
de also ein fernerliche verwicklung / vnd zu letzt vnder ihnen
den Freystellern selbst der Hanen kampff entstehen.

Zum fünfften / Solten die Freysteller zu ihrem für-
geben vnd zu ihrem fürhaben durch erhaltung erweiterung
vnd fortsetzung ihrer Religion insonderheit wolbedencken/
vnd fürsehen / das ihr Ministerium Ecclesiasticum vnd die
Cangel mit Gelehrten / tauglichen vnd qualificirten Leuten
besetzt würde / welches aber durch die anmassung der New-
stifter nit gesucht: Dann ein Herz / oder vom Adel der
schon bey seinen erwachsenen jaren vnd in seiner jugend an-
ders nicht dann seinem Stand gemess / dem Hoff oder Kries-
gen nachgezogen / jeko aber so vnuersehens in die Geist-
lichkeit geriet / würde einen schlechten Prædicanten oder
Theologum geben. Solte nun jrgend einen armen ge-
lehrten Studenten / mit einer geringen besoldung / wie fast
gebreuchlich / tanq̃ Vicarium non redditum & emolu-
menti, sed laboris, an seine statt auff die Cangel stellen/
So würde der Principal das vbrig Kirchen Gut (weil er
sein Schäßlein nit selbst weidet / noch der Gemein Gottes
selbst vorsteht) mit schlechtem Gewissen besitzen oder ge-
messen. So doch die Confessionisten de bona consciens-
tia vnder ihnen viel wissen zusagen.

Es hat alhie die Conuersio simplex wol statt / Qui
seruit altari de altari uiuat, E conuerso, Qui uiuit de al-
tari, non per tertiam personam, sed ipsemet seruiat al-
tari.

Zum sechsten / Wo in Teutschland hievor vnd noch
in der Gemein / mehr nit als Papisten vnd Confessionis-
ten seind / vnd bey einander in zimlicher ruhe gelebt haben /
da wurden hernacher dreyerley / Nemblich Papisten / Con-
fessionisten vnd Stifftisten oder Freysteller / auch letztlich ein
erbermliche zerrüttung nit principaliter von der Religion /
sonder von der Güter wegen erwachsen / Solchs durch ge-
trewe warnungen vnd alle andere fürtreghliche mittel fürs
zukommen vnd zuuerhüten / sol einem jeden friedliebenden
frommen herzen billich angelegen sein.

Zum siebenden / Wann man allein denjenigen vor
dero Voretern was gestiftet vnd zu der Kirchen gegeben
worden / dasselb wider sol einraumen / So wüdt mancher
vngelerter / doch sonst redlicher Kriegs vnd anderer Mann
lieber wollen Geistlich werden / dann es keme ihn ringer an /
in ruhigen tagen die Pfründt zuuerzehren / als die Besol-
dung halb in Elend vnd sawrer arbeit zugewinnen. Zu
dem / so wüdt das Dorff mit einem Vnsinnigen Pfars-
herr / wie man sagt / versehen sein / man wüdt gewißlich viel
schöner Jeger vnd Volter Predigten hören / also daß die
Confessionisten von ihres selbst glimpffs vnd nutzens we-
gen viel besser theten / von ihrem begern vnd fürhaben ab-
zusten. Dann gleich / wie sie immerdar ober den müßig-
gang / vngeschicklichkeit vnd vntauglichkeit vnserer Geis-
tlichen schreien können / Auch dieselben nit heffiggnug bey
dem gemeinen Mann anziehen / nennen vnd verleumbden
können /

können/ Also wurd ihnen eben dieses Kraut in ihrem selbst
Garten wachsen.

Zum achten/ Wann die Frey oder Newstifter zu bes
schönung ihres vorhabens vnd außrede / daß sie nit das
müßige Geistliche Brot wöllen essen / sich anbieten / nach
dem sie nit alle studirn vnd Theologisch Gelerten sein kön
nen: So gedencken vnd wöllen sie König/ Keysern / vnd
gemeinem Vatterland auff der ihnen eingeräumten
Stifte einkommen vnd vnkosten / in Kriegsleuffen vnd an
dern Weltlichen Handlungen/ dienen/ So seind wir schon
in terminis non legitimi Vfus sed abusus. Quæ cum se
mel dicata sunt, profanari ac aliò transferri non debent,
neq; hic releuaret casus necessitatis, qui ex Dei gratia
nondum est præ oculis. So haben wir auch zu gutem
theil vnd mit schaden erfahrn / was es fürreget / wenn man
durch Geistliche Personen/ oder mit denselben Gütern den
Feinde will schlagen. Exempla sunt odiosa vnd Confusio
Vocationum, thut nimmer gut.

Zum neundten/ So wöllen die Confessionisten den
Religion frieden vntrübt gehalten haben. Vnd da sol
durch auß kein eingriff geschehen noch gestattet werden/
welches an ihm selbst/ wann es reciproce gehalten wüdt/
nit vnrecht. Sie mögen auch schwerlich gedulden/ wann
ein Landfürst vnd ordenliche Obrigkeit der Religion hal
ben / iergend einen außschaffet: So man doch dieselben
mit Weib vnd Kindern / mit aller ihrer Haab vnd Gütern
frey sicher ziehen lasset. Hingegen wöllen sie vns/ die wir
in so rechtmessiger possess lange zeit gewest / auß deren wir
vns mit gutem willen auch nit gern heben / oder treiben
werden lassen/ Wie wir vns dann auch des Religion frie
dens

dens zube Helffen haben / mit ihren jetzigen fürbringen zu
 betrüben / vnd sich selbst vnruhig machen / vns vnserre Kir-
 chen Güter vnd einkommen abringen / Ja wo sie vnser so
 viel mechtig / gar auß dem Land sagen würden / Ob nun
 solches zu fried vnd rhue des geliebten Vatterlands diene /
 hat ein jeder bey sich selbst zu rachten.

Zum zehenden / Dieweil wie im achten Puncten an-
 geregt / anders nichts dann müßiggang / vergebliche ver-
 schwendung vnd dergleichen ergernuß auß ansetzung der
 Newstifter entstehen mag / So theten sie viel besser / wer
 auch ihrer Religion gemesser / daß sie denselben Sündens-
 last vnd ergernus / auff vns / die wir schon das süße Joch
 lang getragen vnd gewohnet haben / beruhen ließen. Dañ /
 wie sie selbst sagen vnd schreien / so gibt vnserre Religion
 gute feiste Vfründen / vnd weltet sich wol / ihre Religion
 aber sol in der willigen armut vnderm Creutz grünen / vnd
 besser Himmeln. Sie mögen Predigen / vnd ihre Predi-
 ger von dem jhrigen / wie sie wissen / vnderhalten / vnd auff-
 ziglen / das müssen wir nach geschaffenhait dieser zeit ge-
 schehen lassen : Hergegen sollen auch billich / so wol von
 gemeiner rhue wegen / als ihren selbst gewissen halben / vns
 lassen Weß lesen / vnd von den hiezugestiftten Kirchen
 Gütern / wie sie auff vns kommen / so lang es Gott vergön-
 net / vnd verhengt / leben / welcher vor in Himmel kompt
 möcht des andern warten : Allein daß man vns an dem
 zeitlichen / vnd an vnsern einkommen keinen intrag thue.
 Da man vns aber bey diesem vnsern erbieten vnd wolge-
 meinter billlicher erinderung nit wolte ruhig bleiben lassen /
 mußten wir vnser Heil / auch in andere weg versuchen.

Zum

Zum eilfften / Sol man auch wol bedencken / vnd gewislich wissen / daß dieses werck der Freystellung in den Stifften vnd Fürstenthumben / den Confessions verwandten selbst grosse ergerliche zerrüttung vnd widerwertigkeite geben würde. Dann die newen Canonici würden sich nit einer jeden Obrigkeit vndergeben / oder derselben gehorsamen / wie jeko die armen Predicanten thun / würde man also stets mit einander zu Felde / vnd in Haren liegen / vnd die newen Canonici würden sich auch nit allein der Beneficien vnd einkommen / sonder noch weiter / also hoch stifteten / vnd nit gemeine Pastores oder Pfarher / der Immuniteten, priuilegien, exemptionen, superioriteten, vnd was dergleichen gerechtigkeiten anmassen vnd gebrauchen / Auch in ihrer profession nit weniger sein / thun noch haben wollen / als die vnsern gewesen / gethan vnd gehabt. Es würde wol schwerer mit ihnen außzukommen sein / als man jeko mit vns außkompt. Dieses sey abermals zu einer getrewen / wolgemeinten warnung / damit man es nit zu der reusamen erfahrung kommen lasse.

Zum zwölfften / Ob wol die Freystellung bey dem geringen theil einen guten namen vnd plausibilitet hat / So findet sich jedoch nit / wie sie ohne vnuerantwortlichen nachklang vnd merckliche zerrüttung der begerenden / Gleichfalls auch ohne vntrüglichen nachtheil deren / an die sie bezert wurdet / könne angestellt werden.

Zum dreyzehenden / Lasset es sich ansehen / als ob die Confessionisten / weder gnugsame Zurücken / oder andere hülff contribuiren vnd leisten wollen / Es sey dann ihnen eben auff dißmal / vnd bey dieser Regenspurgischen Reichstäggen zusammen kunfft die Freystellung zuuor bewilligt.

K

Welches

Welches aber außserhalb des vnzugs / auch ein gar vnzeiten
 tig vorhaben ist / dann dieses werck nit erst auff diese gegen
 wertige zeit / vnd schier auff den nothknopff des Erbfeinds
 solte sein gesparet worden / Als man nach dem Sigerischen
 verlust den Friedstand mit dem Türcken vber die zehen Jar
 gehabt / da hette sollen / mitler weil auff dem Reichstag zu
 Speyer vnd sonst / dieser vnd andere notwendige Pun
 cten / Irrungen vnd Mißverstande nit allein auff die ban
 gebracht / sonder gar außsündig gemacht sein worden / Jes
 kund da der Türckische Friedstand sein endschafft erreicht
 oder ja (wie vielen wol mag bewust sein) nit mehr wil ge
 halten werden / vnd die Feindesnot so wol der Polnischen /
 als der Türckischen vnd anderer Practiken halben schier
 auff dem Hals / vnd denselbigen zubegegnen / das notwen
 digste vnd meiste sein sol / So wil man erst newgefundene
 difficultates der Religion halben fürbringen / Cum tamen
 ipse sapientia liber cuiusq; functioni & rei gerenda tem
 pus attribuat. Tempus est peculiare disputandi, &
 deliberandi, aliud belligerandi: Quae tempora nullus
 cordatus vnq; confundat: Es were dann / daß man die
 Leuth mit vleiß gern ir machet / vnd diß jetzige fürbringen
 der Freystellung nur ein Scheindeckel seye der heimlichen
 verweigerung des Bestands vnd Belchülff / gegen den
 leidigen von tag zu tag einreißenden Erbfeind. Quae au
 tem hac esset peruersitas? Eam vt Deus Opt. Max.
 auertat, & ne in eiusmodi reprobos sensus nos dilabi
 patiatur, votis omnibus ac serijs precibus est commit
 tendum.

Zum vierzehenden / Ist die Freystellung / wann ja sol
 te darvon gehandelt werden / kein werck / das zu zwey oder
 drey

drey Monaten auff einem Reichstag allein könnte geschlichtet vnd absoluirr werden / Dann es finden sich auß der in kurz obangeregten einreden vnd hinderungen noch so viel andere vnzahlbare / daß wol Jar vnd Tag darüber hingehn möchte / ehe dann mans mit lieb vnd wie Recht wehr / ohn beyder seits beschwernus vergleichen vnd in schwang bringen könnte. Zu dem so ist bißhero allein das Quid vnd gar nit das Quomodo, an welchem doch am meisten gelegen / in dieser sachen auff die han kommen / vnd würde zumal viel mühe vnd lange zeit darauff gehn / biß man die beyderseits böse schädliche inconuenienten, so am weg liegen / durch rechte / wolbeständige gegründte mittel abseinen / vnd remittirn könnte. Da auch solche vorbetrachtung vnd gnugsame würckliche versetzung vorgehend nie geschehe / würde anders nicht / dann nur ein mutwillige zerrüttung / welche so wol den Confessionisten / als vns zum höchsten nachtheil gereichte / gestiftet vnd erwecket werden. Dauror aber der Getrewe Gott vns vnd das geliebte Vaterland gnediglich wolle bewaren / Amen.

Es sollen auch die hievor gesetzte Puncten vnd angezeigte obstacula, wie sie in der eyl zusammen gezogen / als schlecht vnd einfeltig scheinen möchten / gar nit dahin verstanden werden / Ist auch nit vnser gemüts vnd willens / daß wir vns deß jenigen / was zu möglicher erhaltung deß Löblichen Adels vnd höherer Geschlechter immer dienlich sein möchte / verwidern wolten. Dann wir vns / die wir den Freystellern meisten theils gefreunde vnd durch einander verwandt / nur selbst angriffen vnd schaden theten / Sondern / was zu rechter bequemer zeit / durch rechte bequeme

queme mittel / ohn beyderseits nachtheil geschehen möchte / Demselben wolten wir vns jederzeit vngeweißelt dahin finden lassen / daß menniglich spüren solte / daß wir eben so wol der andern / als vnser selbst wolart / in sonderheit aber gemeinen fried vnd ruhe zuerhalten / auch vmb desselbigen willen etwas nachzusehen / lassen angelegen sein.

**Aller Durchleuchtigster / Großmäch-
tigster / Vnüberwindlichster / Römischer Key-
ser / Allergnädigster Herr.**

Welcher gestalt Ewer Röm. Key. Mai. auff der Graffen vnd Herrn beschehen anzu-
chen / die Freystellung auff den hohen Thumbstiffen belan-
gend / sich kurz verruckter tagen erklet / Das haben wolge-
melte Graffen vnd Herrn vns den Thur vñ Fürstlichen Ab-
gesandten / auch Ständen der Augspurgischen Confession /
als eine gemeine Sach communicirt vnd mitgetheilt.

Nach dem wir dann auß derselben Ewer Key. Mai.
resolution so viel vernommen / daß E. Key. Mai. darfür
halten / Als ob dieser Punct der Freystellung hiebevornots
türfftiglich gehandelt / vnd es desselben wegen nit allein
Anno 1559. Sondern auch seithero auff allen Reichs/
Walh vnd Deputations tågen / bey dem auffgerichteten Re-
ligions frieden gelassen worden / Derwegen auch Ewer
Keyserliche Maiestat nit gebüren wolle / auß dem jenigen /
was also einmal erklet vnd auffgericht / darzu so offters
mals widerholet / zuschreiten / oder etwas widerigs einzuf-
ühren vnd zustatuiren / Dahero wir nichts anders abne-
men

men können / dann daß Ewer Keyserliche Maiestat solch werck der Freystellung für determinirt vnd erledigt halten vnd erachten.

So hat vnserer gnedigsten / auch gnedigen vnd günstigen Herrn vnd Obern notturfst erfordert wollen / von wegen ihrer Chur vnd F. G. dieses nit also stillschweigend hingehn zulassen / Sonder dieser allgemeinen sachen vns der gebür nach / anzunemen.

Dann es wissen sich E. Key. Mai. allergnedigst zu erindern / was mehrangeregter Punct des Geistlichen vort behaltis oder Freystellung nit allein Anno 1555. in auffrichtung des Religion friedens vnerledigt blieben / Sondern auch damals durch vnserer gnedigste / gnedige vnd günstige Herrn vnd Obern öffentlich widersprochen / auch seithero je vnd allwegen / Nemlich / Anno 1556. vnd 1557. alhie zu Regenspurg / Anno 1559. zu Augspurg vnd Anno 1566. auff dem Reichstag daselbsten zu Augspurg / durch die Graffen Herrn vnd Ritterschafft darumb angesucht / Auch bey jüngst gehaltenem Königlichem Walhtag alhie solcher Punct zugegenwertiger versamlung remittirt vnd verschoben worden.

Dahero dann vnwidersprechlich erscheint / daß vnserer gnedigste / gnedige vnd günstige Herrn vnd Obern / diesen Articul nie eingewilligt / viel weniger denselben für erörtert gehalten oder noch darauff verzeihen / vnd denselben nachgeben können.

Demnach dann / vnd dieweil mehr wolgedachte Graffen vnd Herrn / bey E. Key. Mai. deswegen ferner angehalten / wie es dann die allgemeine notturfst im Reich sonderlich erfordert.

So ist an E. Röm. Key. Mai. von wegen hoch vnd obgenanter vnserer gnedigsten vnd gnedigen Herrn vnd Obern vnser aller vnderthenigste bitt/ E. Röm. Key. Mai. wollen diß heilsam vnd Christlich werck in aller gnedigstem befehl haben. Vnd da es je auff gegenwertigen Reichstag nit sein könte / wie wir doch bessers verhoffen /uffs wenigst bey einer künfftigen Deputation oder Reichs versamlung in berathschlagung ziehen / vnd demselben seine lang gewünschte begerte vnd verhoffte erledigung widerfahren vnd gedeien lassen.

An dem erzeigen E. Röm. Key. Mai. Gott dem Allmächtigen / vnd vnserm geliebten Vatterland / ein angenehmes wolgefelliges vnd nützliches werck / welches die Göttliche Allmacht / sonderzweiffel E. Key. Mai. reichlich belohnen / vnd vnserer gnedigste / gnedige vnd günstige Herrn vnd Obern aller vnderthenigst zuuerdienen / gestiftet sein werden. Vnd thun Ewer Keyserliche Maiestat zu dero Keyserlichen gnaden / wir vns aller vnderthenigst beuehlen.

E. Röm. Kai. Mai.

Aller Vnderthenigste gehorsamste

Augsburgischer Confession verwandter Ständ / Räte / Botschafften / vnd Gesandten.

Aller

Aller Durchleuchtigster / Großmäch-
tigster / Unüberwindlichster Römischer Key-
ser / Allergnädigster Herr.

Ewer Röm. Keyser. Maiestat vns

den 25. Monats Augusti nehest erschienen in puncto der Freystellung erfolgte resolution, haben wir shres inhalts nit ohne sonderere beschwernus angehört / als deren wir vns / nach gelegenheit vnsers billichen begereus / vnd von wichtigkeit wegen derselben sacht / vber jetzt mehrmals von zwanzig Jaren hero bey fast allen Reichs versamlungen / beschehen embsig vnderthenigst anhalten / mit nichten versehen. Dann dieweil wir in keinen zweiffel zusehen / Ewer Mai. seyen nit allein ihrem tragenden höchsten Keyserlichen ampt / sonder auch ihrer selbst angeborenen neigung nach / den Gräfflichen vnd Adelichen Geschlechtern / dermassen mit gnaden gewogen / daß sie nit weniger derselben erhaltung vnd wolffart zubefürdern / weder shren ab vnd vndergang zuuerhüten genedigst wol gewilt. So müssen wir vns die gedancken machen / E. Mai. seye zu solcher resolution, vielleicht durch diese bey diesem Reichstag in puncto der Freystellung / außkommene hüzige vnd hieneben liegende Schrift bewegt vnd geleitet worden. Dieweil wir aber den inhalt derselben also geschaffen finden / daß darin gleichwol ein scharpffe Feder gefüre / aber doch nichts gegründs oder erhebliches fürgebracht / von deß wegen vnsern billichen begern nit solt statt beschehen / vnd sonderlich nach dem im end derselben (ohne zweiffel auß befelch der jenigen / welche diesen Puncten etwas mit vns bewe-

bewegtem gemüt / vnd hindan gesetzt der betrübten affect
 erwegen) ein solch erklerung angehenckt worden ist / das
 man alle vorgehende Puncten vnd angezeigte obstacula
 dahin gar nit verstehen sol / es seye auch ihr gemüt vnd will
 nicht / das jenig / so zu möglicher vnderhaltung des löblich
 chen Adels vnd höherer Geschlechter immer sein möchte /
 zuuerhindern / Sondern was zu rechter bequemeit / durch
 rechte bequeme mittel ohne beyderseits nachtheil geschehen
 möchte / demselben wolten sie sich dem geliebten Vatterland
 zu nutz vnd ehren / gar nicht widersetzen / sondern viel mehr
 jederzeit vngeweißelt dahin finden lassen / daß menniglich
 spüren möchte / daß sie eben so wol der andern / das ist vn
 ser / als ihr selbst wolart / insonderheit allgemeinen frieden
 vnd wolart zuerhalten / vnd vmb desselbigen willen / wo
 möglich etwas nachzusehen / ihnen angelegen sein lassen :
 So nemen wir dieselb erklerung / (als die gewißlich von
 den jenigen hergestlossen / welche die billigkeit vnserer bege
 rens vermerckt / vnd bey denen die Redlichkeit der Teutschen
 vnd Adenlichen Geblüts fürgetrungen / vnd damit men
 niglich zuuerstehn gegeben / daß sie vnser begern lediglich
 vnd absolute nit abgeschlagen haben wollen) hiemit
 freundlich vnd ausdrücklich an / Dieselb gibt vns auch des
 sto mehr vrsach / E. Key. Mai. aller vnderthenigst nach
 maln zubitten / diesen hochwichtigen Articul vnerledigt / nit
 auß den händen zulassen / Sonder die gnedigste mittel vnd
 weg zufinden / vnd an die hand zunemen / dardurch solcher
 Punct so wol E. Mai. selbst von des heiligen Reichs we
 gen / als vnß zum besten / doch einest sein vergleichung er
 reichen möge. Dann ist es E. Key. Mai. geliebten Herrn
 Vattern / weiland Keyser Ferdinando Hochlobseliger ge
 dechtes

bedenken rhümlich gewesen / welchem rhum auch ihr Mai.
mit ihr / in derselben Grub rhümlich gebracht / vnd von des
selben wegen bey allen Teutschen ein ewigen ruff / eines
hochuerstendigen friedsamen / vnd theuren Keyfers vnd
Fürsten behalten würdet) daß er den hochuerpeenten all-
gemeinen Religion frieden im 1555. Jar erhandelt / vnd
auffrichten helffen / bey welcher tractation doch in vnzal-
bare weg / mehrere vnd höhere difficulteten vnd inconue-
nientia gewesen / die man mit vernunfft vnd gleichmässig-
keit beyseits raumen müssen (wie durch ihne löblichen besche-
hen) weder sich diß orts erzeigen. So wollen wir verhoff-
sen / E. Key. Mai. werde ihrer Key. Regierung / mit ver-
gleichung dieses im Religion frieden / noch vnerledigten ei-
nigen Articuls / auch ein solche treffliche notam, ihres frieds
lebenden / vnd zu gemeiner rhue vnd wolfsart der Teutschen
Nation gewognen gemüts zu imprimirn , dieselbig zu
ewiger rhümlicher gedechtnuß ihrer getragenen Keyserli-
chen verwaltung hinder ihr zulassen / vnd auff ihre geliebte
Söhn vnd posteritet zu transmittirn bedacht sein / Sich
auch viel weniger dauon abhalten lassen / was ersten an-
blicks diese vergleichung verhindern oder difficultirn möch-
te / weder höchstgedachten Keyser Ferdinandum des ganz-
hen Religion friedens viel mehrere beschwerden dauon ab-
geschreckt haben.

Wann man aber in allen deliberationen / fürnemo-
lich drey ding pflegt zubedencken / Nemlich / ob das jenig/
so in berathschlagung gezogen würdt / billich vnd gleich-
mässig / zum andern / ob es nützlich vnd fürstendig / vnd
fürs dritte / ob es möglich vnd zum werck zubringen seye.
So wollen wir des ersten Punctens halben das jenig als
les hiez

les hiehero repetirt haben / was in Anno 1555. 57. 59.
66. vnd 75. 12. Jaren / ob den damaln gehaltenen Reichs
vnd Königlichen Walthagen / ober diesen Articul der Frey-
stellung vnser theils / vnd sonderlich durch Churfürsten/
Fürsten vnd Ständ der Augspurgischen Euangelischen
Confession vnd lehr / einkommen / in denen lauter außge-
firt worden / daß angezogene Freystellung nit allein der
Billigkeit gemes / sonder auch gemeinen frieden vnd rhue
im heiligen Reich zuerhalten notwendig / vnd fürnemlich
dazu nützlich ist / Daß E. Mai. vnd das heilig Reich sich
desto mehrern beystands vnd hülff / wider den Türcken vnd
andere feind / zugekröften haben / ohn not / das alles diß orts
wider zuerholen.

Dagegen mag nun nit irren das in angezogener Sum-
marischer verzeichnus der einreden / wider die Freystellung
vnder andern vermeld vnd obijcirt würdet / daß solch begert
der Freystellung wider die Stifftungen sein sol. Dann wir
seindt dessen mit gutem grund in abred / dieweil menniglich
weiß / daß Keyser vnd König / Fürsten vnd Herrn / auch viel
vnserer Gottseligen vorsahren / der Gräfflichen Geschlech-
ter im heiligen Reich / mit angeregten Stifftungen in ge-
mein / so wol vnd nit weniger / auff die Vnderhaltung der
hohen Geschlechter / als auff anders gesehen / Auch die ho-
hen vnd andere Adelige Stifft / der fürnemen vrsach so
ansehnlich dorirt / daß sie dardurch ihrer vnd gemeinlich
der posteritet / Fürstlicher vnd Gräfflicher Häuser auch de-
ro vom Adel / gleichsam ein ewige fürsichung vnd ewige vnt-
derhaltung / doch mit einer solchen maß zuschöpffen ge-
meint gewessen / daß sie darbey ein eingezogenen / erbarm-
Christlichen vnd löblichen wandel führen solten / Darumb
sol.

Sol vns vnd vnseren Gräfflichen Geschlechten vnd posteris,
 contra mentem & intentionem der Stifter / der zugang
 zu den Adentlichen vnd hohen Stifften / vnd den Beneficiis
 en billich keins wegs abgestriekt werden / vnuerhindert / daß
 wir vnd vnser Nachkommen / vns zu der Augspurgischen
 Euangelischen / als einer solchen Confession vnd lehr be-
 kennen / die im heiligen Reich zugelassen ist / vnd bey deren
 es der Churfürsten / Fürsten vnd Ständ halber solcher
 Confession verwandt vnd zugethan keins zweiffels waltet /
 Es werde der Stifter Christlicher will / mißhaltung berür-
 ter Confession zu der Ehr Gottes / vnd des Nächsten bes-
 serung / volkömlich vnd aller gebür nach erfüllt / in anse-
 hung daß sie auch nit gestehen / daß Christliche wolgemeins-
 te fundationes der Euangelischen Christlichen Lehr vnd
 Religion / Augspurgischer Confession zu wider seyen.

Das aber in angezogener Schrifft bey dem ersten
 Articul noch weiter vermelt stehet / daß die Freystellung dem
 Religion frieden zu wider sein solle / dasselbig ist gleicher
 gestalt hievor zum offtermal widersprochen / in ansehung /
 daß der vorbehalt die Geistliche Stifte vnd Güter betref-
 fend citra consensum der Churfürsten / Fürsten vnd Ständ
 Augspurgischer Confession / ja wider ihren willen in dem
 Abschiedt des 1555. Jars einuerleibt / vnd durch etliche / zu
 vnderschiedlichen zeiten repetitæ protestationes beharlich
 widersprochen worden / Derwegen er dann auch also be-
 schaffen ist / daß er die Ständ der Augspurgischen Confes-
 sion nit binden / oder obligirt machen / Sondern E. Röm.
 Key. Mai. kan vnd sol desto leichter wider auß dem Reli-
 gion frieden dispungirn, vnd auffheben / was in denselben
 absq; partium consensu kommen ist / vnd das wie obuer-

welt / nach gelegenheit vnd art einer transaction vnd ver-
trags / darin der Religion frieden auffgericht worden ist /
niemand binden mag / der darein sein willen nit gegeben
hat.

Dann daß vns bey dem zweiten Articul berürter
Schriffte zugemessen wirt / als solte das begern der Freystel-
lung auß lauterm Geiz beschehen sein / mit dem angeheng-
ten vnlöblichen sarcasmo, vns gebühre von vnserer Reli-
gion vnd Gottes wegen mit der willigen armut vnsern ey-
fer zu bezeugen. Darauff antworten wir vnd sagen /
wann man die Beneficia der hohen vnd anderer Adeli-
chen Stifft allein von Geiz wegen / vnd sonst auß keiner
andern vrsach suchen vnd genießten solt können / So müßte
man viel mehr sagen / daß die jenigen so bey den Catholis-
chen / nach den Pfründen vnd Stifften trachten / solches
auch auß trieb des leidigen Geizes thun. Dieweil aber
solches vngern gestanden wirt / so folgt / daß auch wir von
suchung wegen der Freystellung vnd zugang zu den Pfrün-
den vnd Digniteten der hohen vnd andern Stifft / des
Geiz vnbillich beziegen werden. Darneben aber / wann die
willig armut ein zeugnus des Christlichen eyfers heißen
vnd sein solte. / So würden die Geistlichen der Römischen
Religion nichts weniger weder Christen sein / vnd bleiben /
dieweil sie all nach dem einkommen / der Geistlichen Di-
gniteten vnd Pfründen trachten / vnd darvon ihr reiche
vnderhaltung haben. Nach dem aber zu der willigen ar-
mut die Christen niemand jemaln gelockt / er habe dann
ein tropffen des Julianischen aberünnigen Keyfers Vn-
christlichen gemüts bey sich gehabt / So hat sich der Autor
vorberürter Schriffte selbst artlicher nit treffen / noch sein ge-
mit

mit besser zuerkennen geben können / weder mit diesem an-
 zug beschehen / Wir sagen aber entgegen / daß die Stifft-
 ter vnd fundatores der freyen vnd Adeltichen hohen Stifft/
 fürnemlich auff die vnderhaltung der hohen vnd Adeltichen
 Geschlechter / gesehen / Daher sie dann auch hospitalia il-
 lustrum & nobilium personarum atq; familiarum ge-
 nent worden. Der vrsachen sol man vns billich zu keinem
 Beiß oder vicio deuten / daß wir der Gottseligen Stiffter
 (deren ein merckliche anzahl / auch auß den Gräfflichen
 Häusern gewesen seind) Beneficien zugenieffen / vnd dar-
 durch vnsern stand in seiner werden zuerhalten gesunnen/
 nit weniger weder die vom Gegentheil noch täglich thun/
 Dann hierin beschicht nichts newes / oder daß bey den Chris-
 sten vnerhört / oder wider der Schrifft Vota vnd intention
 were / sondern was vns die fundationes berürter gestifft
 ginnen / das sol vns zusuchen vnd zuerlangen / mit billige
 keit niemand verhindern / oder mißginnen / der nit sonst
 neigung tregt / die wolfart der Gräfflichen Häuser vnd
 Adeltichen Geschlechter vnderzudrücken / Vnd wir seind
 bey vns dessen gewiß / daß die vnser die Irliche gefell vnd
 einkommen / angeregter Vfründen / Beneficien vnd Di-
 gniteten viel mit ringern vñ vnuerleterm gewissen nieffen
 vnd gebrauchen werden / wann sie neben vnd durch vns
 frey vnd bekennen / daß sie die Dignitet ihrer Geschlechter
 dardurch zuerhalten / die billiche vnd den Stifftungen selbst
 gemesse weg suchen / weder die jenigen thun / welche ge-
 brauchs halben der Geistlichen einkommen auff die Cano-
 nes schweren / vnd doch nichts wenigens im sinn haben dörf-
 fen / weder was ihnen ihr eygne Rechte derwegen auffla-
 den. Dann was sonst die bekantnus deß Glaubens bez-
 E iij trifft/

trifft / wissen wir / Gott sey gelobt / auch ohne des Gegens
 theils onderweisung / was von derselben wegen zuwagen /
 vnd in die schanz zuschlagen / Vnd ist Landkündig daß
 auch Churfürsten / Fürsten vnd Ständ der Augspurgi-
 schen Religion vnd bekantnus bey solcher ihrer Confession /
 Leib / Ehr vnd Gut / viel standhaffter vnd dapfferer zuge-
 fest / weder die jenigen / welche mehr auff ihren Benies / als
 auff Gott vnd die Christliche Lieb gedencken / jemaln gern
 gesehen / darumb were diese zu erweckung vnwillens vnd
 widerwertigkeit gemeinte / friedhessig vermeldung billich
 verblieben.

Gleiche meinung hat es mit dem Obiecto so bey der
 fünff vnd siebenden vermeinten einred auff die ban kom-
 men ist / Als müste auß der Freysteller (wie mans nent) bes-
 gern erfolgen / daß die Tangeln vnd Kirchen vbel versorgt /
 vnd bestelt / vnd die Beneficia an die jenigen gelangen wür-
 den / welche illiterat, der Höff vnd müßiggangs gewohnt
 weren / vnd dem Altar nit dienen köndten oder würden.
 Dann diem Weil man der jenigen welche bey dem Gegentheil
 der hohen vnd Adlichen Stifft / Digniteten vnd Benefici-
 en / genießten / geschicklichkeit leben vñ wandel offentlich vnd
 Landkündig weist / So ist sich se zuerwundern / daß sie an-
 dern dergleichen gebrechen dörrffen für rücken / darin sie doch
 selbst notorie biß ober die Ohren stecken. Wann wir aber
 bey der Freystellung auff die jenigen Beneficia vnd Dignitates
 sehen / welche zum mehrentheil keine Beneficia
 curata genent werden / vnd sindt / vnd kein Seelsorg zuuer-
 richten haben / So were diesem mehr auß neide / dann not-
 turfft erregten obstaculo schon gnugsam geantwort / als
 das auch der Widerparthey eignen glimpffs halben / besser
 verblies

verblieben were/ vnd nit so laut erschollen sein solte/ Wir
 künden aber darbey (ausser eignen rhumb) mit gutem
 grunde vermelden/ daß wir Gott lob/ bißher vleiß gethan
 haben/ vnser jugend in Gräfflicher zucht/ vnd den studijs
 dermassen zuerziehen/ daß wir vns getrawen/ sie dörrfen
 mit allem denen/ welche der Römischen Religion anhen-
 gig/ vnd auff den hohen Stifften seind/ der erudition, der
 Zucht vnd Christlichen lebens halber/ zu jederzeit an die
 prob stehen. Wir wissen auch/ (wo die Freystellung/ wie
 aller billigkeit gemess beschehen sol/ bewilligt würdt) daß
 die senigen/ so von den vnsern auff die Stifft trachten wer-
 den/ gegen Gott/ der pietät/ der Kirchen vnd in all andere
 weg ihr statt/ wo nit besser/ zum wenigsten so gut/ als die
 besten vnd geleertisten vom Widertheil/ vertreten sollen.
 Do sie aber gleich nit besser hierzu/ weder die vom Gegen-
 theil gefast weren/ so gebürt sich doch/ dieweil sie bißher/
 weit ob menschen Gedechnus ihren eignen næuis so dissi-
 mulanter patrociniert, daß sie auch den vnsern/ eben dies
 selben gebrechen mit gedult vnd lieb obersehen sollen/ Doch
 sollen E. Key. Mai. in keinen zweiffel stellen/ die Graffen/
 Herrn vnd vom Adel Augspurgischer Confession ver-
 wandte/ werden sich mit bestellung der Ministerien dermass-
 sen zuerzeigen wissen/ wie es sich gegen Gott/ vnd Christo-
 lichen Gewissens halben gebürt.

Ferner/ würdt vns auch bey der achten einred die Con-
 fusio Vocationum fürgeworffen / vnd daß es durch die
 Freystellung neben den Romanisten vnd Confessionisten
 noch den dritten Standt (den sie die Freysteller oder New-
 stiftler titulirn) geben werde : eben als wann die senigen/
 welche Beneficio der Freystellung der Augspurgischen
 Euang.

Euangelischen Confession vnd Religion vnuerhindert / zu
 den Stifften vnd Geistlichen Beneficien zugelassen wür-
 den / andere / weder der Augspurgischen Confession ver-
 wandte Personen sein würden / Da bey dann abermahn
 ein greiffliche grobe caullation zumercken / die für sich selbst
 keiner weitlaufigen verantwortung würdig ist. Wann
 aber die vom Gegentheil fürgeben / es werden die Vocatio-
 nes confundirt, wo die vnsern / die nuzungen ihrer Bene-
 ficien gegen der Röm. Key. vnd Kön. Mactestat wider den
 Türcken verdienten / So hör man von ihnen / was dann
 von denjenigen Ehumbhern zuhalten / die verschiener jarn
 in Franckreich vnd Niderland gezogen / vnd wider die
 militirt haben / so sie Rebelles nennen. Dann ob man
 gleichwol diß orts nit zu disputirn oder erörtern hat / Ob
 dieselben mit der Warheit Rebellion beziehen / so werden
 sie doch gewißlich antworten / daß sie Keker vnd von der
 Kirchen abgefallen / vnd infidelium loco zuhalten. Dar-
 umb seye den Canonicis, die noch Sacris nit initirt gewe-
 sen / vergünt vnd zugelassen / wider sie die Waffen zuse-
 ren / vnd zugebrauchen. Daneben kundten sie aber auch nit
 in abrebt sein / daß der Türck / wo nit ein ärgerer / aber doch
 so ein beschwerlicher feind seye / gemeiner Christenheit / als
 gemelte benante Rebellen, ihres ermessens findt / Wann
 dann ihnen vnuerhindert Geistlichen Stands erlaube vnd
 vergünt ist / in Krieg zuziehen / wider die jenigen / so sie für
 Keker halten vnd angeben / So wirt freilich kein sonder-
 licher obergriß gethon / do / wie vermelt / die vnsern / sich zu
 der Römischen Keyser vnd König diensten / auch wider den
 Türcken nützlich gebrauchen lassen würden / Deuorab nach
 dem man Notorië weiß viel ansehnliche ordines der
 Geiste

Geistlichen / zu keinem andern endt / weder ad sacram illam
 militiam wider die vnglaubigen gestiftet worden sind. So
 gar haben die Stifter nit darfür gehalten / daß solches
 Christlicher profelsion widerwertig / oder ein schädliche
 confusionem einzufüren dienstlich seye. Dieweil wirs
 dann auch darfür achten / das es rhümlicher / gemeiner
 Christenheit nützlicher / den Stifftungen gemesser / vnd den
 Votis der Gottseligen fundatorn gleichförmiger were / die
 einkommen berürter Beneficien / die keine curam animarum
 zuuerwalten haben / würden / gegen den Römischen
 Keysern / vnd Königen in der gleichen gemein nützigen sa-
 chen redlich verdient / weder daß die fructus solcher Pfrün-
 den / in andere vnnütze außgaben verschwinden sollen / vnd
 vns darneben auß den Historijs der eltern zeit vnd leuffe
 gnugsam zuberichteten haben / daß Römische Keyser vnd
 König / der zeit / als sie noch die Collatur Digniteten
 gehabt / vñ dieselben selbst außgetheilt / solche meh-
 rentheils den jenigen gegünt vnd verlichen / die sie zu an-
 sehenlichen ihren Kriegs vnd andern geschefften / für an-
 dern zugebrauchen gewust / inmassen noch heutiges tags
 bey den Königen in Hispanien vnd Franckreich beschicht /
 als die sich der collationen berürter Digniteten / wider
 mechtig gemacht haben / So befinden Ewer Röm. Key-
 Mai. hierauß allergnedigst / daß solches nachmaln weder
 nouo exemplo, noch wider die billichkeit / vnd viel weniger
 mit der gemeinen Christenheit nachtheil / Sonder viel
 mehr zu derselben trefflichen auffnemen / reputation vnd
 nutz beschehe. Wann gleich die geborne von den Gräff-
 lichen vnd Adeltichen Geschlechtern sich mit den särtlichen
 Gefellen der gestifteten Geistlichen Beneficien / in der Röm.

M

Keyserz

Keyser vnd König diensten/ zu Friedens/ vnd auch zu Kriegszeiten / wider den Erbfeind Christlichen namens sehen vnd gebrauchen lieffen / dardurch dann die achte vermeint einz redt / auch radicatus mit gutem grunde widerlegt worden ist.

Ferner würdt in angezogner Schrift bey dem neunten Articul vermeld / Durch die Freystellung begern wir die vom Gegentheil ihrer possession, die sie so lange zeit vnd jar rhüiglich gehabt/zuentsetzen/sa da wir kündten/gar auß dem Landt zutreiben. Darinnen tregt man E. Key. Mai. zwey vngeschickte ding für/ deren das ein de iure nit gegründet/ vnd das ander in facto auch nit war ist/ Dann was köndten sich die jenigen/ welche sehtiger zeit auff den Stiffsten sindt / einer rhüigen possession rhümen / dieweil die prædia Beneficiorum deren sie von ihrer Vfründen vnd Digniteten wegen genieffen / nit ihr eigenthumb / vnd sie auch der nießung ihres Geistlichen einkommen/ lenger nit sehtig seind / weder so lang sie bey Geistlichem Stand / oder im leben bleiben. Wer ist aber vnder vns allen / der ein einigen auß ihnen/ vermittelst gesuchter Freystellung beger seiner Beneficien oder Digniteten zuuerstossen? Welches eigendlich vnd gründlich daher auch zuuermercken ist / daß wir auffss künfftig begern / die sachen dahin zuuer gleichen/ daß wir vnd die vnsern von den Geistlichen Stiffsten Beneficien vnd Digniteten / nit außgeschlossen bleiben / wie bißhero beschehen / Sondern zu denselben nit weniger/weder mit denen/die der Römischen Religion sind/bezuschickte/zugelassen werden / nit gleich in continenti die jenigen/welche schon mit Beneficien vnd Digniteten versehen sind/ zuuerdringen / Sonder wann mit der zeit solche Beneficia

neſſicia vacirn werden / vnd niemand in poſſeſſione derſelben ſein würdt / den zugang zu denſelben zuerlangen.

Darumb wann ſich diß orts jemand einer entſetzung zubeklagen / ſo haben wir ſolches mit grund vnd fug zu thun / als die ſampt den vnſern / der geburt vnd Stifftungen nach / nit weniger weder die jenigen die ſich dieſem begern ſo beharlich vnd ſteiff widerſetzen / ſolcher Beneficien ſehig ſindt / vnd danneroh ſetzt viel jar hero darzu nit kommen haben können : Allein daß wir zu der Römischen Religion vns oder die vnſern nit verpflicht machen wollen. Dann daß man vns fürwirfft / wir gedechten den Gegentheil gar auß dem Land zuuerreiben / da wir köndten / in demſelben hat der Autor gewißlich auß ſeinem herzen vnd gedanken geredt / vnd vnſer gemüt / auß dem ſeinen æltimirt, dieweil ſich ſein hüzige Feder aller orten / Sonderlich aber bey dem zehenden Articul ſo verbittert vnd committanter herauß gelaffen / daß nit zu zweiffeln / er / oder wer ſeines affects ſein möchte / würden vns als bald auß dem Vatterland exterminirt habē / da ſie zu ſolchem ſich mechtigt wüſten. (In maſſen dann die erfahrung / auch bey den jenigen / welche ſich der Stifft nit annemen / ſonder allein die Freyheit ſhrer gewiſſen in Religions ſachen ſuchen / leiſder nur zuviel zuerkennen gibe) vnd darumb perſuadirt er ſich ſelbſt / wir ſeyen auch nit anderſt geſinnet. Wir ſagen aber vnd bezeugens vor Gott / vnd E. Key. Mai. daß vns mit ſolchem gedanken gewalt vnd vnrecht beſchicht / als die den gemeinen Religion frieden bißhero vnſers theils (ohn rhum zumelden) mit getrewem vleiſß ernſt vnd cultu gehalten / auch deſſen hinfüro / wie wir gegen Ewer Key. Mai. in vnſerer jüngſt oberreichten Schrifft aller vn-

derthenigst erkläret / nit weniger zuthun Gräfflich gesinnet /
 vnd seind darzu nie keines andern sinns gewesen / weder daß
 man in auffnehmung der vnsern zu den Stifften / die sachen
 dahin dirigir / daß den hohen Stifften / dardurch nichts
 entzogen / zugeschwigen / daß die Widerparthey gar auß
 dem Land versaget werden solten. Diueil dann E. Key.
 Mai. hierauf allergnedigst zuuernemen / daß die Freystel-
 lung / wie wir sie suchen / weder der Intention der Gottseli-
 gen Stiffter / noch dem Religion frieden entgegen vnd zu-
 wider / Diß vnser begern auch weder auß vnerbarkeit / vns-
 billichkeit / oder auß Geiz herfließen thut / vnd darzu kein
 zerrüttung / weder der Ständ noch vocationen dardurch
 erfolgen / auch niemand seines inhabens entsetzt / vnd (wel-
 ches vnder den fürnehmsten stücken der Beneficien halber
 zubedencken / vnd zubefürdern ist) die vnsern solche Benefi-
 cia gegen der Key. Mai. vnd dem heiligen Reich vnderthes-
 nigst vnd zu gemeinen nukes erbawung vñ wolffart / Gräff-
 lich / Adelig vnd rühmlich verdienen würden. So machen
 wir vns gang keinen zweiffel / E. Key. Mai. werden ihrem
 beywonenden hohen Keyserlichen verstand nach / auß dies-
 ser gleichwol außs engst eingezogenen auffführung / so wol
 als auß andern / bey zwanzig jaren hero / diß Punctens hal-
 ben vbergebenen Schriffe / allergnedigst verstehn / daß vnser
 begern der billichkeit vnd gleichmessigkeit / die zu erhaltung
 gemeinen frieden vnd Vatterlands / daß höchste Band
 sindt / keines wegs zu wider seye. Der versachen / wollen
 wir sezt außs kürzest auch deducirn, daß Ewer Keyserliche
 Maiestat die vom Gegentheil in seiner Schriffe fürgebil-
 det impossibilitet, oder beschwerlichkeit hievon nit abwen-
 den solt.

Erstlich /

Erstlich / daß durch vns von besorgter profanation wegen / der Geistlichen Güter fürgeschlagenen Caution vnd Bürgschafft halber würde vermeldet / die vnuermögliche auß den vnsern / würden zu keiner Bürgschafft gelangen können / vnd sich demnach abermaln spaltungen zwischen vns erregen. Darauff ist aber vnserer kurze antwort / sagende / daß wir gleichwol zu abwendung besorgter profanation dieses mittel / als welches wir hierzu nit für vntauglich halten / fürgeschlagen. Wir haben aber doch damit weder E. Key. Mai. noch Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / des heiligen Reichs fürgegriffen / daß sie von keinem gelegenerm medio reden / oder kein fügliches mittel weder dieses einführen solten. Fürs ander / ist auch solcher fürschlag mit keiner andern mas / weder so man solche Bürgschafft für notwendig achten würde / beschehen / Das ist / wann man vns vnd vnsern Nachkommen / vber ihre Iuramenta, die sie zuuerhütung der profanation der Geistlichen Güter billich schweren vnd leisten solten / nit so viel vertragen / sondern noch darzu Bürgschafft haben wolte / So haben wir gemelt / es solte an demselben auch nit erwinnden : Damit augenscheinlich zuerkleren / daß vnserer gedanken so weit von der profanation Geistlicher Güter / zugegeschweigen von den total extinction der hohen Stiffe gestelt sein / daß vns vnd den vnsern / auch nit zuwiderfallen solte / dasselbig mit gebürlicher Caution zuuersichern.

Wir halten aber gleichwol dafür / die jetzige Thumsherrn werden sich zuerindern haben / daß wir vnd die vnsern / auch andere / von den Adelichen Geschlechtern / die vnserer Religion verwandt / dergleichen vnserer vñ ihre Kinder /

die auffterlangte Freystellung zu den Geistlichen Benefici-
 en trachten würden. Dannoch auch von Teutschem Ge-
 blüt / so wol als sie geboren worden / vnd ihnen darzu von
 Geblüt vnd in andere weg dermassen verwandt / daß in vns
 vnd die vnsern billich diß orts kein so groß mißtrawen zuse-
 hen / daß man vns vnd ihnen auff die Eide nit so viel vers-
 trawen solte / als man einem gebornen oder Adelichen
 Teutschen Ketlichen Man billich zuuertrawen hat / Dar-
 neben / so köndten ohne daß die jenigen / welche geringe Di-
 gnitates weder die Erz vnd Bistumb inhetten / do sie gleich
 zu der Euangelischen Religion treten würden / ihrer Vfrün-
 den angehörige Güter / ihres gefallens / do sie schon wolten /
 nit profanirn , vnd eigenthümblich machen. Sonder
 man hett sich dessen allein bey denen zubefahren / welche
 Bischoff oder Erzbischoff / vnd denen ganze Stifft vnd
 Leuth geschworen weren. Entgegen aber hat es mit den
 hohen Stifften diese gelegenheit / daß die Landständ vnd
 Vnderthonen / nit allein ihren Erzbischoffen vnd Bischof-
 fen / Sonder zuuorderst ihren Rhumb Capituln / darzu mit
 befehl angewiesen werden / Darumb wo gleich ein Erz
 oder Bischoff auß dem / daß er zu der Euangelischen Reli-
 gion treten / in Christlichen Ehestand kinder erzeugt hinder
 ihm verlassen würde / So köndten doch dieselben als seine
 Erben zu dem Stifft / vnd dessen Landen vnd Leuten kein
 recht prætendirn viel weniger erhalten / Dieweil der Land-
 ständ Vnderthonen verpflichtung gegen einem jeden Bi-
 schoff oder Erzbischoff allein personaliter auff sein einzi-
 ge Person gestellt / vnd solcher huldigung diese clausul per-
 petuo mit eingeleibt ist / Daß auff absterben deß Erz
 oder Bischoffes die Landständ vnd Vnderthonen / keinem
 andern

andern Herrn / weder die Thumcapittul als ihre rechte Erbs
 herrn erkennen sollen. Damit ist diesem vergebener weiß
 besorgtem inconuenient schon abgeholfen / sonderlich weil
 man solche erbhuldigungen in andere weg noch besser verz
 sichern kan / vnd sich niemand zubefahren hat / daß eines
 Euangelischen Bischoffs erben jemand von den Capitu
 laribus zu verenderung der Stifft vnd profanation ders
 selben verhelffen werde : Diueil sie ihnen vnd allen ihren
 Nachkommen / dardurch ein ewigen nachtheil zufügten /
 ja zu erhaltung der Stifft / würden sie vielmehr all ihr verz
 mögen darsetzen / Vber das köndte man auch bey tracta
 tion vnd abhandlung der Freystellung mit E. Key. Mai.
 auch der Churfürsten / Fürsten vnd Ständ des heiligen
 Reichs gemeinem zuthun / per pragmaticam sanctionem
 wider die jenige / welche sich die Stifft / oder derselben Be
 neficia erblich zu machen vnderstunden / die scherppffte con
 stitution vnd Peen statuiren / Damit wer dem / was man
 sich fürgegebener profanation halber von der Freystellung
 her besorgen möchte / auch ohne Caution gnugsam fürge
 bawen vnd abgeholfen. Solt man aber noch darzu ei
 nem jeden ein particular Bürgschafft auffzulegen fürnot
 wendig ermessen / So melden wirs nachmaln / daß es bey
 vns / der vnsern halber / daran nit erwinden / Die maß sol
 zu Ewer Key. Mai. auch Churfürsten / Fürsten vnd Ständ
 moderation gestelt sein : Vnd wo der vnsern jemand dies
 selb Caution , armut vnd vnuermöglichkeit halber nit zu
 implirn , So hett er dieselb beschwernus dem Gegentheil
 gar nit / sonder nur ihm selbst oder seinen befreundten zus
 zumessen. Dem Gegentheil möchte es auch kein nachtheil
 geben / wenn sich gleich der vnsern jemand auß mangel
 solcher

solcher Caution von den Beneficien abweisen würden. Derhalben / wo man den Gräfflichen vnd Adelichen Geschlechtern der Euangelischen Confession / sonst die Beneficia (wie man Christlicher vnd gemeiner Teutschen / auch der hohen Gräfflichen vnd Adelichen Geschlechter / Bluts vnd anderer verwandnus nach / vor Gott vnd der Welt schuldig) vergönnen wolte / So weren die bey den dritten vnd vierten Articul angezogene inconuenientia dermassen nit beschaffen / daß sie freundliche vergleichung vnd ein heilsame concordiam bey diesem Puncten verhindern möchten.

Für das ander inconuenient, meldet die Hiesig Schrifft bey dem eilfften Articul / Daß es der Freystellung halber bey den Städten vnd Fürstenthumben der neuen Thumhern halber / grosse ergerliche zerrüttung vnd widerwertigkeit geben. Diweil sich die neuen Canonici der Immuniteten vnd freyheiten der Geistlichen Stifft nit weniger als die alten bißhero gethon / gebrauchen / vnd es würde mit ihñe noch erger / weder mit den Canonici bißher beschehen / außzukömen sein / Es würdt aber darbey nit außgeführt / woher diese ergerliche zerrüttung entstanden. So kündten wir nit sehen / wie es die Stätt vnd Fürstenthumb beschweren oder zerrütten köndte oder möchte / wann man die vnsern neben den alten Canonici in gleichem Grad der Freyheiten bleiben lassen vnd sehen würdt. Diweil es je mit allen hohen vnd andern Stifften diese bewusste gelegenheit aller orten hat / daß sie auff ein gewisse anzahl der Beneficien gestiftet sind / welche anzahl der Freystellung halben nit wachsen kündt / Sondern es würden nach erlangter Freystellung ob / vnd bey jedem Stifft nit mehr oder

oder weniger Canonici sein / weder man bißanhero bey
dem Stifte gehabt. Wie mag dann mit grunde gesagt
werden / daß es bey den Sitten vnd Fürstenthumben erger-
lich zerrüttung geben müste? Oder was kan man für vor-
sachen mit warheit melden / von derenwegen die Stätt mit
den vnsern noch vbler außzukommen hetten / weder mit den
alten bißhero geschehen? Es blieb je die anzahl der Pfrün-
den / vnd Thumherrn in altem Stand vnd numero. So
kündten sich auch die vnsern keiner mehrern Immunitet
vnd freyheit anmassen / oder vnderziehen / weder die alten
bißhero gethan / dessen nun die Stätt aller orten / durch
langwurig herkommen geübet vnd gewont sindt / denen
auch hierdurch kein mehrer anzahl der Thumherrn / noch
einige größere oder beschwerlichere Immuniteten vnd frey-
heiten kündten vbertrungen werden / weder wie dieselben
bey jedem Stifte von alters herkommen vnd in vbung ge-
wesen sindt / aber doch an kein ort noch kein zerrüttung nie
erweckt haben. Nach dem dann die vnsern freylich auch
ihren superioribus zugehorsamen schuldig sein würden /
So versteht man bey diesem Articul abermaln / daß in viel-
gemelter Schrifft nur *laruæ & inanes species* fürgemalt /
vnd man verhofft hat / mit diesen *verborum veluti spe-*
cietis & vanis terriculamentis ; menniglich zuerschrecken
vnd zuereden / die Freystellung für ein solch abschewlich
monstrum zuhalten / daß man auch solchs mit rechten au-
gen der vernunfft nit anzusehen würdigen solte. Entge-
gen aber seindt wir / außerrhum zuschreiben / bißher geflis-
sen gewesen / die vnsern in der forcht Gottes / vnd aller Gräff-
lichen zucht / dermassen zuerziehen / daß / ob Gott will / die
jenigen Stätt / da sie ihrer Stifte halber wonen / in der
N hat

that erfahren würden / daß sie die immunitates der Geistlichen Personen vnd Güter mehr zum trieb vnd Stachel der Tugend / weder zu anreizung vnd verursachung eines vnleidlichen / ohnchristlichen / oder ergerlichen wandels / gebrauchen werden. Wann man auch weiß / daß Erbare Gemüter viel mehr das Gut / weder das Böß præsumirn, eben wie die Keyserliche Recht selbst auch præsumptionem vitiorum atque malorum in dubio nit zulassen / So weren die in solcher Schrift diß orts angezogene coniecturæ vnd wider rechtliche vermuthungen billich verblieben. Dieweil aber auch noch die mittel verhanden sind / dardurch leichtfertiger wandel verwennter Thumhern / sie weren gleich der vnsern oder andern / kan gezeumt vnd gestrafft werden / darzu dann fürnemlich die Geistlich Oberkeit verordnet ist / So befindet man bey diesem Puncten / daß er kein mehrern grund hat / weder bey den andern Articuli fürkommen ist / do man gedichtet hat / es würde die Freystellung neben der Römischen vnd Euangelischen Lehr / auch den dritten Stand der Newstifter einfürn / als wann dieselben nit auch der Euangelischen Lehr sein würden / oder die vocationes müssen erbermlich confundirt werden / welches doch als les hieoben zur nottursst maiorum nostrorum exemplis vnd mit satten argumenten widerlegt ist.

Gleiche gestalt hat es auch mit dem inhalt der scharpfen einreden / bey dem dreizehenden Puncten / do gesagt würde / die Freystellung finde sich der begerenden halber selbst vnuerantwortlich. So ist aber nit gnug einwas zu sagen / wo man es nit weß zu beweisen / vnd sie sind nicht groffen.

grossen nachtheil dero / davon sie begert würdt / nit gestat-
tet werden. Dergleichen vnd noch viel scherpffere ar-
gumenta aber sind vor Jarn auff die ban kommen / che
man den Religion frieden auffgericht / vnd es hat doch
weiland Keyser Ferdinand hochlobseligster vnd Christli-
cher gedechtnus / sich den schaden vnd nachtheil der einen
Parthey an seinem trefflichen Keyserlichen vorhaben nit
verhindern lassen / Sonder die augen seiner vernunfft
auff den gemeinen frieden / auff das Vatterland vnd sein
erhaltung / auch auff die billichkeit vnd gleichmessigkeit ge-
wende / vnd das jenige / was den Gegentheil nachtheilig
zusein bedünckt / auch noch viel grösser vnd weit mehrere
difficultates, weder diese sindt / so sich derselben zeit er-
zeigt / alles bey sich gelegt / Dardurch ist auch der heils-
sam Religion frieden erlangt worden / vnd man hat seit-
hero im werck erfahren / daß nichts zerrütliches / nichts er-
gerlichs darauß geflossen vnd erfolgt ist.

Allein kompt letztlich der Autor bey den dreizehenden
vnd vierzehenden Articul / vnd E. Key. Mai. damit zu de-
mulciren, klagt er jetzt seye die zeit / von der hülff wider den
Türcken zu tractiren, So kommen wir mit diesem suchen
der Freystellung herfür / alle nützliche / notwendige berath-
schlagungen dardurch zuuerhindern. Welchen Puncten
auch der Concipist so inuidiose tractirt, daß er nichts vn-
derlassen hat / E. Key. Mai. vns auffs erbittertest / als es
immer gesein mag / für die jenigen einzubilden / die sich E.
Mai. begern vnd gemeiner not am fordersten opponiren.
Wir gerösten vns aber aller vnderthenigst / daß Ewer Key-
serliche Maiestat in vnserer vberreichten aller vnderthenig-
sten

sten supplication vnd Bittschrifte nichts dergleichen vernommen / daß wir von dieses handels wegen begerten alle consultationes zusperren. So haben wir auch nit gesunnen / daß man solchem werck eben zu diesem mal / auff gegenwertige zeit vnd malstat / von erledigung aller andern Articul abhelffen solte oder müste / Sonder dieweil wir verhoffen / Ewer Keyserliche Maiestat / vnd wer sich sonst vnpartheischen verstands erzeigen wil / haben bißherro vberflüssig verstanden / daß vnser begern weder vnbilllich noch vnzimlich / oder vngbürllich / vnd darzu in das werck zu setzen / gar nit beschwerlich / noch viel weniger vnmöglich / dann daß es dem heiligen Reich / vnd der Keyserlichen Maiestat / von erhaltung wegen der Gräfflichen vnd Adentlichen Geschlechter nützlich seye / solches ist so klar vnd vnwidersprechlich war / daß es keiner sondern aufführung bedarff / Deuorab weil auch nichts billichs oder equabile sein mag / es muß zugleich auch nützlich zusein / bekandt werden / So stehet vnser aller vnderthenigst suchen allein dahin / daß Ewer Key. Mai. für dßmal so viel gnedigst erhandlen vnd verfügen wollen / daß die Freystellung quantum in se bewilligt : De modo autem vnd vom Quo modo, wie es in der Schrift beim vierzehenden Articul genennet / wo nicht jetzt eben e vestigio alhie / doch zu nächster gelegenheit / auff einen sondern hierzu bewilligten Deputation tag / deliberation vnd handlung geschohen / vnd fürgenommen / Dardurch dieser Punkt zu seiner erledigung einest gebracht werde / Dardurch würd weder Ewer Maiestat begern verhindert / noch die gegenwertigen handlungen diffundirt : Viel weniger der weg versperrt oder verbowen / zu der Tütschen hülff vnd rettung gemeinen Vatters

Vatterlands zugedencken vder zukommen / Vnd befind
 sich also abermaln / daß sich der Autor bemelter einreden
 vergebens bemühet / do er sich vnderstanden hat / vns be-
 gerter Freystellung halber / bey Ewer Keyserlichen Maie-
 stat in vngnad vnd widerwillen zubringen.

Dann daß Ewer Keyserliche Maiestat in ihrer nechst
 vberreichten resolution dahin deuten / als solt diß werck von
 59. Jar weiter nit vrgirt, sonder bey Keyser Ferdinandi
 Hochlobseligster gedechtnus angezogner resolution ge-
 lassen worden sein. Dagegen werden Ewer Keyserliche
 Maiestat sich aller genedigst wissen zuberichten / daß wir
 auch deß 66. Jars / ob Ewer Maiestat erst gehaltenem
 Reichstag nit weniger als des verschienen 75. Jar / ob dem
 heurigen Königlichem Walhtag / darumb aller vnderthe-
 nigst angehalten / also daß es billich für kein erfessen werck
 zuerachten. Vnd dieweil es von Ewer Maiestat / auch
 deß heiligen Reichs Churfürsten hieher decreto verschor-
 ben worden / So ist verhoffentlich nit vergebens / sonder dar-
 umb allein beschehen / daß es sein erledigung durch freunds-
 liche vergleichung erlangen sol.

Daran auch der auffgericht Religion frieden nichts
 zuuerhindern / Dieweil dieser Punct in demselben nit hat
 können verglichen werden / wie auß dem context desselben
 lauter zusehen / So ist der vorbehalt allwegen nit durch vns
 allein / sonder auch durch Churfürsten / Fürsten vnd Ständ
 der Augspurgischen Confession in gemein widersprochen
 worden. Vnd nach dem er seiner gelegenheit vnd berür-
 der widersprechung halber / kein theil obligatorie binden

kan / So ist vns gleichwol nit zu wider / sonder wir erkennen
auch ohne ernewerung berürten Religion friedens alle
Churfürsten / Fürsten vnd Ständ darzu verpflichtet / daß es
bey einmal angenommenem Religion frieden in allen vnd
jedem darin verglichnen Puncten / biß auff ein allgemeine
vergleichung der Religion billich bleiben sol. Wann aber
dieser Articul in bemeltem Religion frieden nit verglichen
worden / So getrösten wir vns nit vnbillich / es werden
Ewer Maiestat mit ihrem Keyserlichen zuthun pro auto-
ritate darein greiffen / vnd verhelffen / daß er allen an-
dern im Religion frieden begriffnen vnd verglichnen Punc-
teen gemes / auch zu der æqualitet gebracht werde / darein
andere Articul kommen seind / Auff daß man im heiligen
Reich / auch diß Articuls halber vnuerhindert / desto Nach-
barlicher / freundlicher vnd friedlicher einander zu meinen /
vnd dardurch in vnsern geliebten Vatterland jemerliche
zerrüttungen zubeforgen / desto weniger vrsach haben mö-
gen.

Dann / obwol letztlich Ewer Maiestat geliebter Herr
Vatter im 59. Jar / in ihrer resolution auff ihr gewissen
prouocirt, vnd von aller vnderthenigsten bescheidenheit
wegen damaln weiter in ihr Maiestat nit getrungen wor-
den. So ist doch nit vnbillich zuuerhoffen / Ewer Keyser-
liche Maiestat werden sich dasselb motiu nit hieruon ab-
halten lassen / Sonder viel mehr diesen Keyserlichen ges-
danken fassen / daß sie diesen einigen / noch vnverglichenen
aber doch zu ergenzung des Religion friedens gehörigen
vnd nit den geringsten Articul / noch bey ihrer Lebzei-
ten / vnd ihren Keyserlichen Regierung / auch zu gleichmes-
sigem verstand abhandlen vnd richten / vnd damit den an-
gezogen

gezogenen Religion frieden bey diesem einigen Puncten
 ergenken / locupletirn helfen. Vnd wie Keyser Ferdin-
 and / Ewer Maiestat geliebter Herr Vatter/ihme (aus-
 ser diß Punctens) sonst das vbrig / wichtig vnd heilsam
 werck des vielberührten Religion friedens eigen vnd erblich
 gemacht / Daß also auch Ewer Maiestat den Keyserlichen
 vestigijs hochstgedachts ihres geliebten Herrn Vatters
 vnd nechsten Antecessoris nachzutretten / ihr die ergenzung
 vnd daß complement bemelten Punctens der Freystellung
 auch zu eigenem lob vendiciren, vnd damit auff Ewer
 Maiestat geliebten Sohn die Römische Königliche Ma-
 iestat dieses herrlich lob gleichsam per manus vnd Erbsals
 weiß transmittiren wollen / Nemlich daß Vatter vnd
 Sohn beide löbliche Römische Keyser / das Vatterland
 Teutscher Nation mit dieser ihnen allein eigenthumbli-
 chen ewig werenden wolthat bereiche / daß sie den ganken
 Religion frieden erhandelt / vnd hinder ihnen verlassen/
 In dieses sol vnd wird ohne zweiffel Ewer Maiestat sonst
 niemand eintreten lassen / sonder allergnedigst berechnen/
 daß alle Teutsche Redliche Gemüter / von hohen vnd Ades-
 lichen Geschlechtern erborn / E. Maiestat / vnd ihres Key-
 serlichen Haus Österreichs hochlöblichste posteriter, mit
 ewiger gedechtnuß dieses hohen Beneficii desto löblicher
 ansehen / ihnen auch desto gehorsamer vnd willfariger mit
 darsetzung Leibs/Guts vnd Bluts/ihre vnd gemeinen Vate-
 terlands Ehr vnd Dignitet retten helfen / so offte sie sich
 erindern werden / daß E. Mai. auß Keyserlichem friedsa-
 men vnd recht Teutschen Gemüt ganz gemacht / was der-
 selben hochberühmter Herr Vatter biß auff diesen einigen
 Articul / sonst in vbrigen löblich auffgebawet hat, Dann

wo schon die von Gegentheill sich hierzu nit leichtlich bewegen lassen wolten / (welches doch der hieob vermelten ihrer Schrifft im endt angehengten erklerung gemess / nit zuuerhoffen : So werden doch E. Key. Mai. genedigst bedencken / wo sich etwan ein fall begeben / daß jemand von Bischoffen oder den fürnembsten Prelaten / durch Christlichen eifer zu der Augspurgischen Confession treten / (welches durch Gottes gnad vnd erleuchtung etwa bald geschehen kan.) Vnd derwegen von andern seiner Dignitet entsetzt werden wolte / daß dergleichen contentiones auch wider der Ständ / Augspurgischer Confession willen / ein anhang vnd weiterung erlangten vnd bekemen / darauff folgendes schedliche zerrüttung vnd vnruhe / leichtlich erfolgen möchten. Dazu E. Key. Mai. alle gelegenhaiten abzuschneiden / vnd einbewilligung der Freystellung zufürkommen / genedigst gute vrsach / vnd dessen auch macht haben / Diaweil sie wissen / daß E. Key. Mai. von Gott dem Allmechtigen eben darumb zum höchsten Haupt vnd Magistrat des ganken Reichs erhebt vnd verordnet sindt / damit sie in strittigen sachen / daran des ganken Reichs gemeiner nutz vnd wolffart gelegen ist : pro autoritate fastigij & muneris imperatorij selbst darein zugreifen / vnd alles das zur billichkeit zurichten haben. Was sonst der Partheien widerwertiger gedanken halben im streitt verbleiben möchte / dessen wir dann in diesem löblichen handel von E. Röm. Key. Mai. so wol von ihres eigenen / ewigen rhumbs / als gemeinen wolstands des ganken Reichs / vnd befürderung wegen friedens / rhue vnd einigkeit / aller vnderthenigst nachmaln gewertig sein. Wir wollen vns auch in der vnderhandlung / sie werdt gleich jetzt alhie

alhie fürgenommen (wie wir vns gengklich getrösten / auch
 aller vnderthenigst darumb bitten) oder je hiernächst auff
 ein sonderere deputation verschoben: vnd dieselb zu Ewer
 Mai. bessern gelegenheit angestellt / solcher vnuerweißli-
 chen schiedlichkeit vnd gebür erzeigen / daß es Ewer Maies-
 stat zu Keyserlichen gnaden verhoffentlich gelangen sol
 vnd würdet / Vnd neben demselben sindt vmb Ewer Key-
 serliche Maiestat diese verhoffte Keyserliche gutthat wir
 mit vnserer gangen posteritet, alles vermögens / an Leib
 vnd Gut aller vnderthenigstes gehorsams vnd vleiß zuuer-
 dienen willig: Ewer Römische Keyserliche Maiestat/vns
 zu gnaden aller vnderthenigst beuelhend,

Ewer Röm. Key. Mai.

Aller vnderthenigste vnd gehorsamste/

Graffen vnd Herrn / der Augspur-
 gischen Confession verwandten
 Stände / vnd derselben Abgez-
 sandte.

Donnerstag

Donnerstag, 14. April 1910

Donnerstag, 14. April 1910

Donnerstag

Donnerstag, 14. April 1910

Donnerstag, 14. April 1910



Donnerstag, 14. April 1910

Donnerstag, 14. April 1910

OCN 150259133